Phaed. Th.
4222
m

Paed. Th. 4222 m

8 Paed. Th. 4222 m

Sor 86

Allgemeine Ordnung

für die

niedern Schulen

des

Bißtumes und Fürstentumes

Fuld.

Gedruckt bei Johann Jakob Stahel, Hochfürstl. Hof- und Universitätsbuchdrucker.

1781.

T 64/1300

76 A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Die vernünftige Erziehung der Jugend ist der wichtigste Dienst, den man dem menschlichen Geschlechte erweisen kann. Die Erziehung giebt dem Menschen den Wert. Durch sie werden die Fähigkeiten, die in dem Kinde unthätig liegen, entwickelt; durch sie wird es zu einem Menschen, und zu fernern vernünftigen Handlungen vorbereitet, und geschickt gemacht; ohne sie bleibt es dem Thiere ähnlich, und bringt seine Kenntnisse nicht weiter, als ein Hottentot. Sie giebt, und nimt Tugend, Laster, Vorurtheile, je nachdem sie beschaffen ist. Dieses Geschäft legt die Natur des Ehestandes den Eltern zur ersten Pflicht auf; ihnen kömmt zu, sowol für das Wachstum und die Kräfte des zur Arbeit bestimmten Körpers, als für die Ausbildung der zur Ewigkeit geschaffenen Sele zu sorgen. Aber viele kennen diese Pflicht nicht; die mehrsten verstehen es nicht, sie auszuüben; andre werden hieran durch häufige Nahrungs und Amtsgeschäfte gehindert; noch andre wollen gar nicht. Doch ist die Jugend für die Kirche und den Stat ein viel zu kostbarer Schatz, als daß sie so verwahrloset werden dürfte: dem State mußte daher allezeit daran gelegen sein, daß sie ordentlich erzogen werde. Die Bildung

der Leibeskräfte überläßt er zwar den Eltern und bekümmert sich nicht weiter darum; aber für die Bildung des Geistes sorget er in öffentlichen Schulen. Schon in den ersten Zeiten haben wir Spuren davon. Die weisesten Gesetzgeber des Altertumes fingen mit der Erziehung an, und errichteten öffentliche Schulen, wenn sie ein Volk glücklich machen wollten. Durch dieses Mittel haben sie die Finsternisse vertrieben, die Wildheit verscheuchet, die Sitten verfeinert, und aus Haufen roher Menschen vernünftige Völker gebildet. Im Gegentheile sind aufgeklärte Völkerschaften in den ehemaligen Zustand ihrer Rohheit zurückgesunken, da man die Erziehung vernachlässigt hat. Die Morgenländer machen den traurigen Beweis. Hören wol diese Elternpflichten zu unsern Zeiten auf? Sind die Eltern sorgfältiger für die Erziehung? Oder ist die Glückseligkeit des States schon so gegründet, und befestiget, daß wir die öffentlichen Schulen nicht nöthig haben? Keines von beiden. Oeffentliche Schulen sind ein Bedürfniß, das immer dauern wird, so lange Menschen als Kinder geboren werden, die keine entwickelte Fähigkeiten, sondern nur die Anlage dazu mitbringen. Diese Anstalten sind immer nöthig, wenn die Religion bestehen, wenn die Künste und Wissenschaften blühen, wenn der Stat durch nützliche Bürger erhalten, und der Himmel mit würdigen Einwohnern soll bevölkert werden.

Dieses hat unser gnädigster Bischof und Landesfürst schon vorlängst eingesehen, Er, der seine Unterthanen, als seine Kinder betrachtet, und liebet, der nur für sie lebet, und arbeitet, daß er sie alle glücklich mache, hat die Erziehung der Jugend sich zu einem besondern Geschäfte gemacht; er hat dieses Geschäft zu einer öffentlichen Landesangelegenheit erhoben, und arbeitet schon 8 Jahre mit vereinigten Kräften der gnä-

gnädigst angeordneten Kommission, mit Männern, die Mut und Geschicklichkeit haben; an der Verbesserung und Herstellung der öffentlichen Schulen, dem Grunde, worauf die Landesglückseligkeit ruhet. Die aus dieser achtjährigen Bemühung und einer zweimaligen allgemeinen Schulvisitation erfolgte Erfahrung läßt einsehen, wie Schulen müssen eingerichtet sein, wenn sie den höchsten Absichten des Landesfürsten entsprechen sollen. Diese Erfahrung läßt die Gegenstände, die man lehren, und die Art und Weise, wie man sie lehren solle, und die Zeit beurtheilen, die man hiezu verwenden müsse, daß das allgemeine Wol nach der heutigen Beschaffenheit jeder besondern Gattung von Bürgern befördert werde; diese Erfahrung hat auch alle Fehler, Uebel und Krankheiten entdecket, die sich über das ganze Schulwesen verbreitet hatten; ebendiese Wahrnehmungen geben endlich die Heilungsart selbst an, wie man diesem Verderbnisse entgegen arbeiten solle. Doch daß man die daher entstandenen Mittel nicht verkenne, für übel gewählt, oder allenfalls für unkräftig halte, weil man die Ursachen nicht einsieht; so nimt man keinen Anstand, zuvor die Uebel selbst bekannt zu machen, daß man auf ihre Wirkung um so sicherer schließen könne.

I Der Endzweck der niedern Schulen war zu unbestimmt.
II Durch die ehemaligen Lehrgegenstände wurde dieser Endzweck nicht erlanget.
III Die Lehrer waren in den Gegenständen entweder gar nicht oder doch nicht genug unterrichtet.
IV Die Lehrart war nicht hinlänglich.
V Die Schulen waren schlecht eingerichtet, in Rücksicht der Schulmässigkeit der Kinder, der Eintheilung der Kinder in Klassen, der Schulzeit, der Lehrstun-

stunden, der Lehrgegenstände, der Fortschreitung ——

VI Verschiedene Hindernisse hemmeten die Ausführung aller Entwürfe

A. Die Lehrer hatten nicht Beistand genug.
B. Es fehlte ihnen am Ansehen.
C. An hinlänglicher Besoldung.
D. An gut eingerichteten Schul und Wohnhäusern.
E. An Aufsichten, sie waren sich selbst überlassen.
F. An Belohnung und Aufmunterung.

Diese Lasten von äußerlichen und innerlichen Mängeln und Krankheiten drückten unsere Schulen, und hilten sie in Unthätigkeit gefesselt. Größtentheils sind sie schon hinweggenommen. Die gegenwärtige allgemeine Ordnung soll diesen siechen Körper von den übrigen Schwachheiten befreien, ihm neues Leben einflössen, und dauerhafte Kräfte verschaffen. Sie wird es auch bewirken, wenn nur die Verordnungen als Gegenmittel nach der Vorschrift angewendet werden.

§ 1.

I. Von der Bestimmung der niedern Schulen.

Gesunder Menschenverstand, gründliche Erkenntniß Gottes und der Religion, nützliche Kenntnisse und Wissenschaften, richtige Begriffe der Standespflichten und gute Sitten sind die Dinge, zu denen die Jugend muß angeführet werden. Diese Dinge sind einem jeden nöthig, dem Bauer, dem Künstler, dem Gelehrten, dem Statsmanne —— auf sie gründet sich das allgemeine und das besondere Wol jedes einzelnen Mitgliedes der menschlichen Gesellschaft. Doch können sie bei einigen eingeschränkt, und bei andern müssen sie ausgebreitet sein. Dieses bestimmen die verschiednen Stände, woraus ein Stat besteht. Eben diese Stände veranlassen die Eintheilung des Lehramtes in verschiedne Schulen, in die niedern, mittlern und hohen. In einerjeden dieser Schulen bringt man gewisse Dinge zu Ende, daß man sich selbst überlassen dieselben ausüben könne. So fängt man in den niedern Schulen z. B. das Lesen und Schreiben an, und bringt es auch zur Fertigkeit. Aber eine fremde Sprache z. B. die lateinische fängt man zwar in den niedern Schulen an, bringt sie aber erst in den mittlern Schulen zu Ende. Noch andre Sachen z. B. die Glaubenswissenschaft wird stuffenweise durch die niedern, mittlern und hohen Schulen betrieben, bis man sie zur Vollkommenheit bringe. Diese Wissenschaft ist allen nöthig: doch einem mehr als dem andern. Jeder gemeine Bürger muß sie soweit verstehen, daß er durch Hilfe derselben sein Selenheil bewirken könne. Dieses geschieht in den niedern Schulen. Andre haben höhere Einsichten in dieselbe nöthig; sie sollen sie mit der Zeit wieder lehren, alle vorkommende Zweifel heben, und sie in ihrer Reinigkeit erhalten können: sie muß durch neue Vorbereitungen fortgesetzt werden; dieses geschieht in den mittlern Schulen: sie muß nach ihrem ganzen Umfange gelernet, und zur Vollkommenheit gebracht werden; dieses geschieht in den höhern Schulen.

§ 2.

Die niedern Schulen, wovon in der Folge allein geredet wird, sind zu einer doppelten Absicht bestimmt.

Er-

Erstens sind sie die Grundlage zu allen Dingen, die durch die Erziehung etwas zur menschlichen Glückseligkeit beitragen, und die Vorbereitung zu höhern Wissenschaften, daß man ohne Hinderniß zu ihnen übergehen könne.

Zweitens soll in denselben der arbeitsame und geschäftige Bürger, der künftige Handwerker, Bauer, Künstler und Kaufmann erzogen, und in den ihm nützlichen Stücken zur Vollkommenheit gebracht werden.

Der Stand dieser Bürger ist in Ansehung ihrer Beschäftigung zweierlei. Der eine giebt sich ab mit dem Ackerbaue, oder Handwerke, der andre mit Künsten oder Handelschaft: diese letztern bedürfen zu ihren Geschäften und ihrer Lebensart mehrere und mannigfaltigere Kenntnisse als jene; so theilen sich diese Schulen auch in zwo Gattungen, in die **Land** und in die **Stadtschulen.**

§ 3.

Verordnungen.

1 Alle Kinder, ohne Ausnahme sowol auf dem Lande als in den Städten sollen in diesen Schulen erzogen werden.

2 Es werden keine Nebenlehrer, sogenannten Präzeptoren geduldet, wenn ihre Lehrlinge nicht zugleich in diese öffentlichen Schulen gehen.

3 Machen aber gewisse Umstände einen Hauslehrer nöthig; so soll es zuvor bei der Hochfürstlichen Schulkommission gemeldet werden, und der Lehrer selbst zuvor nach dem

dem hiesigen Schulplan unterrichtet, geprüfet und genehmiget sein.

4 Auch jene Kinder, die zu den mittlern Schulen, oder zum Studiren, wie man sich auszudrücken pflegt, bestimmt sind, sollen so lange die niedern Schulen besuchen, bis sie zu jenen übergehen.

§ 4.

II. Von den Lehrgegenständen.

Es kann nicht gleichgiltig sein, was man in diesen Schulen lehren wolle, es kömmt darauf an, daß man dasjenige lehre, was der Zögling bedarf, und ihn soweit bringe, daß er fähig werde, in dem Stande, wozu er erzogen wird, das Seinige zum allgemeinen Beßten beizutragen. Von unsrer Urgroßväter Zeiten her hat man in den öffentlichen Schulen nebst der Glaubenslehre, etwas Lesen und Schreiben gelehrt: hiemit war der Bürgerstand abgefertigt. Wie unzulänglich dieses sei, darf heute nicht weitläufig bewiesen werden. Genug, man fodert von dem Landmanne, er soll vernünftig und richtig denken, und handeln; die Religion und seine Standespflichten kennen, sie hurtig und mit Freude auszuüben lernen; er soll aus seiner angeerbten Unwissenheit und gedankenlosen Finsterniß herausgerissen, von seinen falschen Vorurtheilen und verkehrten Gewohnheiten in seinen Verrichtungen abgezogen, von dem Werte seines Geschäftes überzeuget, kurz er soll ein verständiger Mann, ein guter Christ, ein tüchtiger Bauer werden. Von dem Bürger in der Stadt fodert man eben dieses: nur anstatt des Landwirtes soll er ein erfahrner Kaufmann oder Künstler und geschickter Arbeiter werden

den

den. Auch sollen einige aus den bürgerlichen zum gelehrten Stande übergehen. Das weibliche Geschlecht aber soll einstens den häuslichen Angelegenheiten und der ersten Erziehung der Kinder vorstehen, da unterdessen der Mann sorgenlos sein Geschäft betreibt. Werden nun Katechismus, Lesen und Schreiben diesen grossen Haufen von Bürgern zu so manigfaltigen Absichten gehörig vorbereiten können? Gewiß nicht.

Die Religion ist die vorzüglichste Gabe des Himmels, sie macht uns vollkommen und glücklich, sie ist der reicheste Lohn für alle unsere Bemühungen. Jeder ohne Ausnahme, jeder Burger muß ihren unschätzbaren Wert kennen, und für die Sache derselben nicht blindlings sondern aus Ueberzeugung eingenommen sein. Die gründliche Erlernung der Glaubenslehren verdienet daher alle Sorge und die ganze Anstrengung seines Fleißes. Zur Aufklärung dieser Lehre gehört, daß er wisse, wie die Vorsehung vom Anfange bis zu uns verfahren ist; daß er wisse, bei welcher Gelegenheit, zu welcher Zeit die göttlichen Offenbarungen geschehen sind. Dieses zeigen die biblischen Geschichten des alten und neuen Bundes, zur Vollkommenheit dieser Lehre gehört, daß er die in den Büchern der Offenbarung zerstreuten Hauptpflichten sammle, und als Vorschriften für seine Handlungen brauche. Den Auszug davon geben ihm die christliche Sittelehre, oder die sogenannten Grundsätze. Er muß nicht nur Lesen und Schreiben verstehen, sondern auch seine Gedanken richtig, ordentlich und mit Anstande auszudrücken wissen: dieses bewirken die Vernunftlehre, die Deutsche Sprachlehre und die Briefschreibekunst. Das Erwerbniß, wovon er sich und andre ernähret, kömmt vom Acker, Wiesen und Gartenbaue, und von der Vieh und Baumzucht: dazu be-

rei-

reitet ihn die Anweisung zur Landwirtschaft vor. Er verarbeitet die Naturgaben, folglich muß er auch die Erde, Stein und Holzarten, die Mineralien und Thiere kennen, die theils zum Leben, theils zur Verarbeitung erfoderlich sind: den Nutzen und Gebrauch derselben zeigt ihm die Naturgeschichte. Die allgemeine und besondre Gesetze, seine Arbeit durch gewisse Handgriffe und verschiedne Behandlungen zu erleichtern, bietet ihm die Naturlehre dar, und die Bewegungskunst lehret ihn, seine Handwerkzeuge vortheilhaft einzurichten, und dieselbe geschickt zu gebrauchen. Man fodert von ihm, er soll Muster seiner Unternehmungen entwerfen, und sie vor der Ausarbeitung zur Beurtheilung vorlegen; er soll Figuren zeichnen, seine Arbeit und andre Flächen und Körper ausmessen, Risse verfertigen: das giebt ihm die Meß und Zeichenkunst an. Ohne Baurisse und selbst die Grundsätze der Baukunst zu kennen, muß er sich dem Einfällen jedes Pfuschers überlassen, wenn er in die Nothwendigkeit versetzet ist, ein Gebäude aufzuführen: und ohne Rechenkunst kann er weder den Einkauf oder die Vertauschung der Ware berechnen, noch das Maß seiner Verarbeitung, ja nicht einmal den Wert seiner eignen Arbeit richtig bestimmen. Wolstand, Nutzen und Gesetze verbinden ihn, daß er in fremde Länder reise, seine Kenntnisse erweitere, den Geschmack in Künsten verfeinere, Erfahrungen sammle, und wieder zum Beßten seiner eignen Mitbürger verwende: die Länderkenntniß und Erdebeschreibung leitet ihn durch weitläufige Staten, und die Vaterlandsliebe, die ihm die Geschichte seines Vaterlandes eingeflößt hat, bringt ihn zurücke. Durch Arbeitsamkeit ernährt er sich, und durch Ehrlichkeit verschaft er sich Treue und Glauben: was ist aber fähiger seinen Willen geneigt, und sein Herz gut zu machen, als die Er-

kennt-

[illegible]

[illegible]

kenntnisse der Standespflichten aus der Tugendlehre, und die Anwendung des Rechtes der Natur und der Klugheitslehre? Er kann nicht immer arbeiten, er verläßt seine Werkstatt auf eine Zeit, und will Stoff zur Unterhaltung haben; diesen verschaffen ihm die allgemeine Weltgeschichte, die besondere Statengeschichte, die Grund und Körperlehre, das Lesen guter und nützlicher Bücher, überhaupt alle Kenntnisse, die er sich eigen gemacht hat. Die Arzneilehre endlich lehret ihn die Gesundheit, den wichtigsten Theil der menschlichen Glückseligkeit schätzen und bewahren; wandeln ihn auch Krankheiten an, so kennt er wenigstens die Ursachen der zerstörten Gesundheit, nimt nicht jede von einem Stümpfer oder alten Weibe dargebotene Arznei an, und erwartet Hilfe von dem Manne, den er als wahren Arzt kennet, und ehret.

Alle diese Wissenschaften und Kenntnisse muß der Bürger zum Theile vollkommen inne haben, zum Theile aber bald in einem höhern, bald in einem geringern Grade verstehen, nachdem er sich einer besondern Beschäftigung wiedmet, oder es sein Stand und seine Lebensart erfodert.

§ 5.
Verordnungen.

1 In den Landschulen soll gelehret werden:

Die Glaubenslehre nach dem hiesigen Katechismus. — Die biblischen Geschichten des alten und neuen Bundes. — Die Christliche Sittenlehre. — Das Lesen, die Deutsche Sprachlehre, das Briefschreiben. — Das Schön und Fertigschreiben. — Das Rechnen und zwar die 4 Rechnungsarten, mit 3 Sätzen, und wenigstens die Gesellschaftsregeln. — Die Anleitung zur Landwirtschaft. — Die Erdebeschreibung, das Allgemeine davon, und wenigstens die Erklärung der Karten von den 4 Welttheilen, von Europen, von Deutschland, Fuld und Palästinen in soweit dieses leztere die biblischen Geschichten erläutert. Etwas von der Vaterlandsgeschichte.

2 Alle diese Stücke sollen sowol die Knaben als Mädchen ohne Unterschied lernen.

3 In den Schulen der Landstädte sollen alle Gegenstände, wie in den Landschulen, gelehret werden. Doch sind die Kinder im Rechnen bis zur Ausziehung der Quadrat und Kubikwurzel zu bringen, und in der Erdebeschreibung mit ganz Europen bekannt zu machen. Ueber dieses sollen sie die Vaterlandsgeschichte, das Nöthigste und Nützlichste aus der Naturgeschichte, die allgemeine Naturgesetze und ins besondere die Wirkung und den Nutzen der vier Elemente aus der Naturlehre, und das Flächen und Körperausmessen nebst den leichtesten Beweisen aus der Mathematik lernen.

4 In den Schulen der Residenzstadt soll, doch ohne die Landwirtschaft, eben dieses, aber ausführlicher gelehret werden, und zwar bei der Erdebeschreibung die Statengeschichte; bei der Naturgeschichte das Thier, Mi-

Mineral und Pflanzenreich abgesöndert; bei der Naturlehre die Vernunftlehre, Grundlehre, Körper, Sitten und Arzneilehre, das Recht der Natur — bei der Mathematik die Rechenkunst und zwar alle Gattungen, die Buchstabenrechnung (Algebre) ausgenommen; die Meßkunst und Bewegungskunst mit allen nöthigen Beweisen; die bürgerliche und Wasserbaukunst, die Zeichenkunst. — —

5 Jene, die zu den mittlern Schulen bestimmt sind, geben sich nicht durchgängig mit der Statengeschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, und Mathematik ab, weil diese Sachen in jenen Schulen auch vorkommen: oder welches ebendieses ist: sie gehen nicht in die Klasse, wo diese Gegenstände gelehret werden, sondern lernen anstatt derselben die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache.

6 Die Mädchen in den Städten werden zu weiter nichts angehalten, als was in den Landschulen (§5.N.1) vorkömmt, und anstatt der Landwirtschaft sollen sie in der Haushaltungskunst, in Nähen, Stricken —*— und Lesen guter Bücher unterwiesen werden.

§ 6.

III. Von dem Unterrichte.

Die ganze Schulverfassung gründet sich auf den Unterricht, den die Jugend in den einmal festgesetzten Lehrgegenständen erhalten soll. Diesen Unterricht fo-

-dert man von dem Lehrer. Wie aber, wenn er die Sachen selbst nicht versteht, die er vortragen soll, oder wenn er sie auch versteht, doch die Geschicklichkeit nicht hat, sie Kindern wieder beizubringen? Er soll sie in der Glaubenslehre unterweisen, und weil er es nicht kann, so sagt er sie ohne Erklärung aus dem Katechismus vor, und die Kinder beten sie ohne Nutzen nach; er soll sie Schreibart lehren, und hat selbst keine; er soll Mathematik erklären, und hat sie in seinem Leben nicht gelernet; vielleicht kennet er die Naturlehre, Naturgeschichte u. d. g. nicht einmal dem Namen nach. Wozu nützet ein solcher Lehrer, der in allem unwissend seine Schüler bloß an Kenntniß mehrer ungereimter Dinge übertrift? Die Hauptquelle, aus welcher das grosse Uebel fließet, das den Verfall der Schulen allgemein, und eine allgemeine Verbesserung nothwendig macht! Man hätte zwar diese Quelle einsweilen verstopfen können, wenn die untauglichen Lehrer, die sich nachundnach einzuschleichen gewußt haben, von den Schulen wären entfernet, oder wenn die lergewordenen Schulen wenigstens jedesmal mit gut unterrichteten Kandidaten besetzet, und auf diese Art im Ganzen allmählig wären besorget worden; aber das eine mußte nothwendigerweise die mehrsten Lehrer von den Schulen verdrängen, und das andre zu Ende bringen, foderte ein halbes Jahrhundert. Seine Hochfürstliche Gnaden, die nicht gewohnt sind, Vorgesetzte von öffentlichen Aemtern zu entlassen, wenn sie nicht zuvor von der gänzlichen Unbrauchbarkeit derselben überzeuget sind, noch weniger aber anfangen, und die Ausführung der Nachwelt auf ein zweifelhaftes Gerathewol überlassen, sondern selbst die Früchten ihrer Bemühung erndten und genießen wollen, haben, diesem Uebel abzuhelfen, verordnet, daß der Unterricht der Lehrer zur Herstellung der Schulen zum Grunde geleget, mit dem

wirk-

wirksamsten Eifer betrieben, und, sobald es möglich sei, zu Ende gebracht werde. Sogleich (1774) wurde eine Musterschule in der Hauptstadt errichtet; alle Lehrer und zwar erstens von der Hauptstadt, alsdenn von den Landstädten, endlich von den Landpfarreien, Filialen und Nebenschulen, wurden berufen, in jedem einzelnen Gegenstande und in der ihr eignen Lehrart unterwiesen. Dieses weitläufige Geschäft, welches den ganzen Unterricht zu Lernen und zu Lehren umfasset, ist nun ausgeführt, und beinahe zu Ende gebracht. In eben dieser Schule werden die Kandidaten, die noch Schulbedienungen erwarten, gebildet, ehe man ihnen die Bildung des zarten Alters anvertrauet. Die bis hieher nöthigen sind vorbereitet; für die künftigen wird der Unterricht fortgesetzt.

§ 7.
Verordnungen
für die wirklichen Lehrer.

1 Der Direktor ist der Musterschule vorgesetzt, und besorgt den Unterricht.

2 Die wirklichen Lehrer werden während ihrer Lernzeit auf Landeskosten unterhalten.

3 Es werden auf einmal nicht über 16 Personen berufen, und jedesmal solche, die einerlei Fähigkeiten haben.

4 Der Unterricht ist in 3 Abschnitte zertheilt; Eine Anzahl von Personen wird auf eine unbestimmte Zeit solange geübet, bis sie die im ersten Abschnitte vorkommenden Sachen hinlänglich verstehen, nun werden diese einsweilen entlassen, und es folgen andere, bis

bis man durch das ganze Bißtum jeden einmal vorgehabt hat, eben so wird im zweiten und dritten Abschnitte verfahren.

5 Am Ende werden sie vor der Hochfürstlichen zur Schuleinrichtung höchst verordneten Kommission öffentlich geprüfet, die tauglichen von der Hochfürstlichen geistlichen Regierung bei ihren Diensten bestätiget, und die untauglichen entlassen.

6 Alle Lehrer, die sich in der Musterschule nicht gut verwendet haben, und doch auf die Bedingniß, das Versäumte nachzuholen, sind bestätiget worden, oder die das Erlernte durch die Nichtausübung zum Theile wieder vergessen haben, oder die ihre Unwissenheit, sei es auch nur in einem einzigen Stücke, auf irgend eine Weise verrathen, müssen, so oft man sie zu fodern für nöthig findet, erscheinen, und sich aufs neue und zwar auf eigne Kösten unterrichten lassen.

§ 8.
Für die Kandidaten.

1 Es wird keiner als Kandidat in die Musterschule aufgenommen, wenn er jünger als 16 und älter als 26 Jahre ist.

2 Kandidaten müssen sich auf ihre eignen Kösten unterrichten lassen.

3 Der Unterricht in 3 Abschnitte ist ebenderselbe, doch wird er ununterbrochen fortgesetzet, und die Prüfung wird bis zur

 fol-

bis man durch das ganze Gebiet einmal weggelegt hat, eben so auch zu gewissen und festen [illegible] wiederholen.

5 Am Ende werden sie vor der [illegible] zur Schulmeisterprüfung [illegible] öffentlich geprüfet, die sämtlichen von der [illegible] geprüften [illegible] bei ihren [illegible], und die [illegible] entlassen.

6 Alle Lehrer, die sich in der Musterschule nicht gut vorbereitet haben, und doch auf die Schulstelle, das Normalinstitut nachkommen, sich befähigt werden, oder die das Erlernte durch die Schulausübung zum Theile wieder vergessen haben, oder die ihre Unwissenheit, sey es auch nur in einem einzigen Stücke, auf irgend eine Weise verrathen, [illegible], so oft man sie zu fodern für nöthig findet, erscheinen, und sich aufs neue und zwar auf eigne Kosten unterrichten lassen.

§ 8.

Für die Kandidaten.

1 Es wird keiner als Kandidat in die Musterschule aufgenommen, wenn er [illegible] als 16 und älter als 26 Jahre ist.

2 Kandidaten müssen sich auf ihre eigenen Kosten unterrichten lassen.

3 Der Unterricht im 3 Abschnitte ist [illegible], doch wird er ununterbrochen fortgesetzt, und die Prüfung wird [illegible]

leh-

[illegible]

§ 7.

Verordnungen

Für die wirklichen Lehrer.

1 Der Direktor ist der Musterschule vorgesetzt, und besorgt den Unterricht.

2 Die wirklichen Lehrer werden [illegible]

3 Es werden [illegible]

4 Der Unterricht [illegible]

folgenden Versorgung verschoben, daß sie
sich nicht auf Hoffnung eines sichern Schul-
amtes dem Müssiggange überlassen.

4 Keine Schulbedienung wird in Zu-
kunft anders als nach vorhergehender öffent-
licher Prüfung vor der Hochfürstlichen Schul-
kommission, und nur jenem von der Hochfürst-
lichen geistlichen Regierung das Dekret ge-
geben, der durch Beweise seiner Fertigkeit
in den erfoderlichen Stücken, worunter auch
die Tonkunst verstanden wird, besonders aber
in der Lehrart, und durch gute Sitten und
Aufführung vor andern sich auszeichnet.

§ 9.

VI. Von der Lehrart.

Die Lehrart (Methode) ist der wichtigste Theil
des Unterrichtes: von ihr hangen die Früchte ab, die
man von den Bemühungen der Lehrer erwarten kann.
Sie lehret die schwere Kunst, Kinder wieder zu lehren;
sie zeiget den Weg, sich zu dem sehr engen und niedri-
gen Kreise der Kenntnisse des zarten Alters herabzu-
lassen, um unbekannte Dinge begreiflich zu machen.
Die ehemalige Art zu lehren ist zubekannt, daß man
sie beschreiben dürfe: und wenn uns Zeit und Umgang
nicht so sehr an sie gewöhnet hätten, oder wenn es ver-
schiedne Umstände, und das ausgebreitete Vorurtheil,
daß wir nach ihr sind erzogen worden, zuließen; so
würden wir sehr leicht wahrnehmen, daß wir alle ohne
Methode, ohne Ordnung, ohne Regeln, maschinen-
mässig und allenfalls so sind unterwiesen worden, wie
man einen Kanarienvogel zum Singen abzurichten
pflegt. Die neue Lehrart sucht allen diesen Fehlern
ab-

abzuhelfen, den Unterricht angenehm, leicht, kurz und
doch gründlich zu machen. Weder Ort noch Absicht
erlauben das ganze Verfahren, und die einem jeden
Gegenstande eigene Lehrart hie vor Augen zu legen;
es erfodert ein ganzes Buch, welches (unter der Auf-
schrift: Eigenschaften, Wissenschaften, Bezeigen recht-
schaffener Schulleute: nach der Verordnung vom Jahre
1773) jeder Lehrer in Händen hat, und b im Unter-
richte zum Grunde geleget wird: desgleichen ist den
Lehrbüchern die Art, wie man sie brauchen solle, beige-
druckt: überdieses wird für die Lehrer ein Werkchen
folgen, in dem alle besondere Lehrarten gesammelt, und
auch jene Dinge angemerket sind, die man ihrem Ge-
dächtnisse hat anvertrauen müssen. Eltern und an-
dre Wissensbegierige, die sich mit der heutigen Lehr-
art möchten bekannter machen, aber nicht Zeit oder Ge-
dult genug haben, sich mit diesen Büchern abzugeben,
thun am beßten daran, wenn sie dieselbe in den
Schulen bei der Ausübung selbst mitansehen: die
Thüre dahin ist ihnen nicht verschlossen; man sieht
es sehr gerne.

§ 10.

Verordnungen
über das Allgemeine der Lehrart.

1 Die Lehrart soll, wie sie in dem Un-
terrichte ist angegeben worden, im ganzen
Bißtume einförmig sein.

2 Alle Kinder sollen einerlei Bücher
nemlich jene, die schon da sind, und noch be-
kannt gemacht werden, und keine andre in den
Schulen gebrauchen.

 3

[illegible]

§ 9.

VI. Von der Lehrart.

[illegible]

[illegible]

§ 10.

Vorerinnerungen über das Allgemeine der Lehrart.

[illegible]

3 Der Lehrer sehe bei jedem Schulvortrage auf diesen dreifachen Endzweck: 1 daß er den Verstand aufkläre; 2 gute Sitten einführe; und 3 den unmittelbaren Unterricht vorschriftmässig abhandle, und ausführe.

4 In seinem Vortrage herrsche zwar ein ernsthafter doch freundschaftlicher und vertraulicher Ton; er suche seine Zuhörer allezeit zur Aufmerksamkeit und Wißbegierde zu reizen: wenn der Unterricht ins Gebieterische, oder Matte und Schläfrige fällt, ist alles verloren.

5 Er bediene sich der Hilfsmittel, durch welche man der Einbildungskraft der Kinder zuvorkömmt, ihnen die Dinge vor Augen stellt, durch das Anschauen richtige Begriffe beibringt, und überhaupt den Unterricht erleichtert. Diese Hilfsmittel sind das Zusammenunterrichten, wo man alle Schüler zugleich unterweiset, und nicht jeden besonders aufsagen läßt, wie es sonst geschehen ist. Die Buchstabenmethode, wo man die Wörter der Sachen, die auswendig zu lernen sind, mit den Anfangsbuchstaben anschreibt. Die Tabellen, wo man den Inhalt, die Ordnung, Folge und Verbindung der Theile lehret. Das Katechisiren, wo man erforschet, was die Schüler aus dem Unterrichte behalten haben, wie sie den Inhalt verstehen. Die Samm-

Sammlungen (Kabinete) von natürlichen Seltenheiten. Die Erde und Himmelskugeln (Globus). Die Landkarten. Mathematische Figuren. Werkzeuge. Modelle u. d. g. wodurch die Sache selbst, oder doch durch ähnliche Dinge vor die Sinne gebracht wird.

6 Er fange immer vom Leichtern an, nehme aufeinmal nicht zuviel vor, und gehe nicht weiter, bis es alle Zuhörer recht gefasset haben. Das richtig Gefaßte empfielt er zur Wiederhohlung zu Hause. In der nachfolgenden Lehrstunde, wo er wieder über diesen Gegenstand reden will, erforsche er zuvor, ob sie das Vorhergehende noch wissen, und erkläre es, wenns nöthig ist, nochmal kurz.

7 Alles, was auswendig gelernet werden soll, erkläre er in der Schule zuvor, welches zum Theile durch die Buchstabenmethode an der Tafel geschieht, wo es durch die Sinne dem Verstande begreiflich gemacht wird. Was der Verstand nicht zuvor begriffen hat, fasset das Gedächtniß nur mit der größten Anstrengung, und bleibt doch nicht hangen.

8 Beim Prüfen, ob sie auch das Vorgetragene begriffen haben, locke er ihre Gedanken durch kluges und geschicktes Fragen heraus, sei aber nicht zufrieden mit Ja oder Nein, noch weniger wenn er merket, daß die

die Sache nur vom Gedächtnisse aufgefasset, nicht aber vom Verstande begriffen sei. Zu Ze.ten lasse er sich von den Schülern gleichsam prüfen. Die Art, wie er unrichtige Antworten ahndet, und hingegen gute durch ein feines Lob belohnet, thut hiebei das mehrste.

9 Er gewöhne sie in gleicher Entfernung von einer übelverstandener Blödigkeit und einem frechen und unanständigen Wesen zu einer freimütigen Beantwortung einer jeden Frage, die man an sie thun kann.

§ 11.

V. Von der Einrichtung der Schulen.

Ordnung ist die Sele aller Dinge: in öffentlichen Schulen besonders, wo sie nicht durchgängig herrschet, ist alles verloren. Sechzig bis hundert und fünfzig und noch mehr Kinder von verschiednem Alter, Fähigkeiten und Bestimmung, in einem Zimmer, zu gleicher Zeit, gehörig unterrichten wollen, ist für den geschicktesten Lehrer eine ganz unthunliche Sache. Es hindert eines das andere unaufhörlich. Sie flattern wie Biene bald auf dieses, bald auf jenes Blümchen, und vereiteln alle mögliche Kunstgriffe, wenn man sie an gewisse Gegenstände heften, und aufmerksam erhalten will. Gänzlich kann diesem Uebel nicht abgeholfen werden; man hat es aber gemildert, da man die Lehrer vermehret, die grossen Haufen von jungen Leuten zerrissen, und in Klassen eingetheilet hat; und da man mit den Lehrern und Lehrgegenständen bei diesen flüchtigen Geschöpfen

schöpfen

schöpfen abwechselt. Hiedurch wird die Menge verringert, der Unterricht erleichtert, zu jedem abgesonderten Fache eigen, durch die Abwechslung der Lehrer und Gegenstände reizender, unterhaltender und nützlicher gemacht. Dieses Gewirre in Ordnung und Gleichförmigkeit zu bringen, hat man 1. die Schulmässigkeit der Kinder, 2. ihre Eintheilung in Klassen, 3. die Schulzeit, 4. die Eintheilung der Lehrer und Gegenstände, 5. die Fortschreitung oder das Ziel, wie weit Kinder jedes Jahr zu bringen sind — genau bestimmet.

§ 12.

Verordnungen über die Schulmässigkeit der Kinder.

1 Die Aufnahme der Kinder geschicht das Jahr nur zweimal, vor der Winter und Sommerschule.

2 Die Kinder sind schulmässig in den Städten (Einrichtung der niedern, mittlern und hohen Schulen zu Fuld den 23. des Herbstmonates 1774. erstes Hauptstück.) vom Anfange des 5. bis an das 14., auf dem Lande (Verordnung wegen Schuldeputirten, den 21. Dezember 1776 § IV.) vom Anfange des 6. bis an das 14. Jahr ihres Alters. Ein Zeitraum von 9 -- 8 Jahren, wo sie die Schule unausgesetzt besuchen müssen.

3. Haben sie auch das 14. Jahr erreichet, und sind noch nicht fähig genug, so bleiben sie schulmässig.

[illegible]

§ 12.

Verordnungen

über die Schulpflichtigkeit der Kinder.

1. Die Aufnahme der Kinder geschieht das Jahr nur zweimal, vor der Winter und Sommerschule.

2. Die Kinder sind schulpflichtig [illegible] (Verordnung [illegible]) [illegible]

[illegible]

die Schule nur vom [illegible] aufgefordert, nicht aber dem [illegible] [illegible]

4. Es [illegible] in [illegible] [illegible] und einem [illegible] [illegible] zu einer [illegible] [illegible] Fragen, die man an ihn [illegible] kann.

§ 1[illegible].

V. Von der Einrichtung der Schule.

[illegible]

4 Weder die Pfarrer noch die Lehrer sollen in Zukunft Kinder aus den Schulen entlassen. Dieses soll der Direktor nach jedesmal geendigter jährlichen Prüfung thun.

5 Kein Kind soll vor dem 14. Jahre, wenn es nicht bei der Visitation als fähig genug ist gefunden, und schon entlassen worden, in Dienste oder zur Handwerkslehre aufgenommen werden; machen dieses aber entweder die Armut der Eltern oder sonst dringende Umstände nöthig; so soll es doch nur mit der Bedingniß geschehen, daß sie die Dienstherren oder Meister ordentlich zur Schule schicken. Im Falle, daß die Kinder nicht ordentlich erscheinen, werden diese angehalten die Schulstrafe zu erlegen.

§. 13.

Verordnungen

über die Eintheilung der Kinder.

1 Soviel Lehrer bei einer Schule sind, soviel besondere Klassen sollen auch sein.

2 Jede Klasse wird in zwo Abtheilungen, und jede Abtheilung wieder nach dem Verhältnisse der Kinder, wie weit sie in den Ge-

genständen gekommen sind, in Unterabtheilungen zerschnitten.

3 Die erste Abtheilung erscheint Morgens, und die andre Nachmittags in der Schule.

4 Wo aber viele oder die mehrsten Kinder von auswärtigen Orten oder Höfen die Schulen besuchen müssen, wird tagweise mit den Abtheilungen gewechselt. Den Mondtag, Mittwochen und Freitag erscheint die erste Abtheilung; den Dienstag, Donnerstag und Samstag die zweite Abtheilung, und geht Vor und Nachmittag zur Schule.

5 Daß die Kinder von auswärtigen Orten bei kothichter, stürmischer und kalter Witterung einen Beistand haben, auch sonst gegen Ausschweifungen gesichert werden; soll sie täglich Einer unter den Vätern wechselnd wenigstens bis an das Schulort begleiten, und sie des Abends wieder abholen.

6 Ist aber die Witterung zu rauh und anhaltend, wo solche Kinder besonders die kleinen nicht erscheinen können; und mehrere Tage ohne alle Unterweisung bleiben würden; so sollen sie die Nebenschullehrer zu Zeiten in ihren Orten besuchen, und da Unterricht geben.

§ 14.

Verordnungen wegen der Schulzeit.

1 Die Schulzeit ist in 2 Theile in die Winter und Sommerschule getheilt: jene fängt den 2. November, diese den 1. Mai an.

2 Täglich wird 5 volle Stundenlange gelehrt, 2 des Vormittags und 3 des Nachmittags.

3 Die Kinder in Städten gehen unausgesetzt Winter und Sommer diese Zeit zur Schule, nur der Nachmittag des Mittwochens ist schulfrei, und wird den Lehrern zur Erholung gestattet, nebst diesem der Monat Oktober.

4 Die Kinder auf dem Lande gehen den Winter hindurch eben so zur Schule; den Sommer werden nur 2 Stunden täglich von eilf bis ein Uhr verwendet. Den Mondtag, Mittwochen und Freitag erscheinen die Schüler von der ersten Abtheilung; den Dienstag, Donnerstag und Samstag die Schüler von der zweiten Abtheilung. 14 Tage in der Heuerndte, 20 Tage in der Kornerndte, und wo Weinlese ist, solange sie dauert, sind ganz frei.

5 Diese Freitage von der Schule sind nach der Verschiedenheit dieser Erndtezeiten, wie

wie sie die Lage des Landes oder andre Umstände erfodern, von den Pfarrern und Beamten zu bestimmen, und der Anfang und das Ende derselben auf der Kanzel jedesmal bekannt zu machen.

§ 15.

Verordnungen wegen der Eintheilung der Schulstunden.

1. In den Schulen wo mehrere Klassen und Lehrer sind, wechseln die Lehrer alle Stunden in den Klassen.

2. Die Eintheilung der Lehrgegenstände in die Lehrstunden bei einer Landschule mit Einem Lehrer geschieht auf diese Art: der Lehrer verwendet die Woche hindurch

	Stunden
in der Glaubenslehre mit biblischen Geschichten und Sittenlehre	6
in der Deutschen Sprache, das heißt in Buchstaben, Buchstabiren, Lesen, Rechtschreiben, Sprachlehre und Briefschreiben . .	11
im Schönschreiben	4
im Rechnen	3
in der Vaterlandsgeschichte . . .	1
in der Erdebeschreibung	1
in der Landwirtschaft . . .	1
Zusammen	27

3.

3. Tabelle I und Plan für eine Landschule mit Einem Lehrer, wo die erste Abtheilung Morgens, und die andre Nachmittags (§ 13, Nro 2. 3.) erscheint.

	Stunden	Mondtag	Dienstag	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag	Samstag
I Abtheilung Vormittags	8 9	Deutsch Glaubensl.	Deutsch Schreiben	Deutsch Glaubensleh.	Deutsch Rechnen	Deutsch Glaubensl.	Deutsch Schreiben
II Abtheilung Nachmittags	1 2 3	Deutsch Schreiben Rechnen	Deutsch Glaubensl. Erdebeschreib		Deutsch Glaubensl. Landwirtschaft	Deutsch Schreiben Rechnen	Deutsch Glaubensl. Vaterlandsgeschichte

4. Tabelle II und Plan für die Winterschule auf dem Lande, wo die erste Abtheilung Mondtags, Mittwochen und Freitags, und die 2. Abtheilung Dienstags, Donnerstags und Samstags (§ 13, 4.) erscheint.

I Abtheilung

Stunden	Mondtag	Mittwochen	Freitag
8 9	Deutsch Glaubensleh.	Deutsch Glaubenslehre	Deutsch Glaubenslehre
1 2 3	Deutsch Deutsch Schreiben		Deutsch Rechnen Schreiben

II Abtheilung

Dienstag	Donnerstag	Samstag
Deutsch Glaubenslehre	Deutsch Glaubenslehre	Deutsch Glaubenslehre
Deutsch Schreiben Erdebeschreibung	Deutsch Rechnen Landwirtschaft	Schreiben Rechnen Vaterlandsgeschichte

5. Tabelle III und Plan für die Sommerschule (§. 14, 4.)

	Mondtag	Mittwochen	Freitag	Dienstag	Donnerstag	Samstag
11	Deutsch Glaubensleh.	Deutsch Glaubenslehre	Deutsch Glaubenslehre	Deutsch Glaubenslehre Erdebeschreibung	Deutsch Rechnen Landwirdschaft	Deutsch Schreiben Vaterlandsgeschichte
12	Schreiben	Rechnen	Schreiben			

6. Eintheilung der Gegenstände in Lehrstunden bey Landstädten, wo zwey Lehrer in zwo Klassen unterrichten.

Der Lehrer A. unterrichtet wochentlich,

In der Glaubenslehre 12, im Schönschreiben 5, im Rechnen 5, in der Erdebeschreibung 3, in der Mathematik 2, zusammen 27 Stunden.

Der Lehrer B. unterrichtet wochentlich,

In der deutschen Sprache 15, in der Naturgeschichte 4, in der Naturlehre 4, in der Vaterlandsgeschichte 2, in der Landwirtschaft 2, zusammen 27 Stunden.

7. Tabelle IV und Plan für eine Landstadtschule, wo in 2 Klass. zwey Lehrer unterrichten.

I Klasse.

	Erste Abtheilung Vormittags		Zweite Abtheilung Nachmittags.	
	Um 8,	um 9 Uhr,	Von 1 bis ½ 3,	von ½ 3 bis 4 Uhr.
Mondtag	B. Deutsch	A. Glaubenslehre	A. Glaubenslehre	B. Deutsch und Naturgesch.
Dienstag	B. Deutsch	A. Schreiben und Zahlenaussprech.	A. Schreiben und Rechnen	B. Deutsch
Mittw.	B. Deutsch	A. Glaubenslehre		
Donnerst.	B. Deutsch	A. Schreiben und Zahlenaussprech.	A. Schreiben und Rechnen	B. Deutsch
Freitag	B. Deutsch	A. Glaubenslehre	A. Glaubensl. u. Schreib.	B. Deutsch
Samstag	B. Deutsch	A. Glaubenslehre	A. Glaubensl. u. Erdebes.	B. Deutsch u. Naturgeschich

II Klasse.

Mondtag	A. Glaubenslehre	B. Deutsch und Naturgeschichte	B. Deutsch und Naturgeschichte	A. Glaubenslehre
Dienstag	A. Schreiben	B. Deutsch und Naturlehre	B. Deutsch und Naturl.	A. Mathematik
Mittw.	A. Glaubenslehre und Erdebeschr.	B. Deutsch		
Donnerst.	A. Rechnen.	B. Deutsch und Landwirtschaft	B. Deutsch und Landwirtschaft	A. Erdebeschreibung
Freitag	A. Glaubenslehre und Schreiben	B. Deutsch und Vaterlandsgesch.	B. Deutsch und Vaterlandsgeschichte	A. Mathematik
Samstag	A. Rechnen und Erdebeschreibung	B. Naturlehre und Naturgeschichte	B. Naturgeschichte und Naturlehre	A. Erdebeschreibung.

8. Eintheilung der Gegenstände in Lehrstunden bei Landstädten, wo in 3 Klassen 3 Lehrer unterrichten.

Der Lehrer A.		Der Lehrer B.		Der Lehrer C.	
Glaubenslehre, biblis Geschich. u. Sittenlehre	14	Kleiner Katechismus	3	Schönschreiben	12
Naturgeschichte	4	Deutsche Sprache Buchstaben u. Buchstabiren	6	Rechnen	8
Erdebeschreibung	6	Lesen	6	Körperlehre	4
Vaterlandsgeschichte	3	Sprachlehre	6	Meßkunst	3
		Briefschreiben	6		
Stunden	27	Stunden	27	Stunden	27

9 Jede von diesen Schulen wo 3 oder 4 Lehrer unterrichten, hat ihren eignen Plan.

10 Für die Residenzstadtschulen zu 4 Lehrern und einem Aushelfer ist der eigene Plan vorgelegt, und in der Verordnung vom 8 Jänner 1775 bekannt gemacht worden.

11 Die Mädchenschule in der Residenzstadt zu 7 Lehrerinnen hat ihren besondern Plan, der in dem Herbstprüfungsbüchchen 1778 ist bekannt gemacht worden.

12 Jeder Lehrer befolge den ihm vorgelegten Plan auf das genaueste: findet Einer wegen besondern Umständen eine Aenderung nöthig; so soll er es nebst seinen Ursachen zuvor der Hochfürstlichen Schulkommission vorlegen, und die Entscheidung erwarten.

13 Bei jenen Gegenständen, worüber die Lehrbücher, als Vaterlandsgeschichte, Naturgeschichte, durch den Druck noch nicht bekannt gemacht sind, fahren die Lehrer einsweilen in der deutschen Sprache und der Glaubenslehre fort.

§ 16.

Von dem Zeitmasse und der Fortschreitung mit den Lehrgegenständen.

Man hat wahrgenommen, daß viele Lehrer entweder zu geschwinde über die Lehrgegenstände hinausgehen, und andre sich zu lange dabei verweilen. Im ersten Falle werden die nöthigen Anfänge vernachlässiget, die Gründlichkeit leidet, und das Ganze wird verhunzet. Im zweiten Falle wird der Unterricht unnützerweise verzögert, am Ende ist die Zeit zu kurz, und das Ganze leidet wieder. Die gemeine Regel ist: Man gehe von einem Lehrgegenstande, von einem Begriffe nicht zum andern über, bis die Kinder den ersten richtig und hinlänglich begriffen haben. Dieses Richtige und Hinlängliche kann nun freilich nicht wie bei einem, so bei den andern Kindern bestimmet werden, derer Fähigkeiten eben so verschieden als die Kinder selbst sind; aber die Erfahrung hat doch gezeiget, wie weit Kinder insgemein in jedem Jahre zu bringen sind. Man hat daher das Zeitmaß und die Fortschreitung mit den Lehrgegenständen in Tabellen gebracht, und legt sie den Lehrern zur Befolgung vor.

1 Die V Tabelle, zeiget, was bei Landschulen jährlich zu lehren ist. Z. B. die deutsche Sprache: im 6. und 7. Jahre lernen die Kinder Buchstaben, Buchstabiren und die Anfänge zum Lesen: im 8. und 9. das Lesen vollkommen: im 10. und 11. die deutsche Sprachlehre nach allen Theilen: im 12 und 13. das Briefschreiben u. s. w.

Eine Klasse.

		I. Abtheilung Vormittags				II. Abtheilung Nachmittags			
		Erste Unterabtheilung.		Zweite Unterabtheilung.		Erste Unterabtheilung.		Zweite Unterabtheilung.	
Das Alter des Schülers		6	7	8	9	10	11	12	13
Lehrgegenstände.									
Glaubenslehre.	Katechismus	Klein. Katechism.		Grosser 1. 2. Hauptstück.		Katechismus 3. 4. 5. Hauptstück.			
	Biblische Geschichte	Abgebrochene Stücke aus dem alten Bunde		Abgebrochene Stücke aus dem neuen Bunde		Das Uebrige vom alten Bunde		Das Uebrige vom neuen Bunde	
	Sittenleh.							Sittenlehre	
Deutsche Sprache		Buchstaben, Buchstabiren und Anfänge zum Lesen		Fertig Lesen		Sprachlehre nach allen Theilen		Briefschreiben	
Schönschreib.			Buchstab.	zum Lesen		Fertig schreiben			
Rechnen			Zahlenkenntniß	4 Rechnungsarten		Mit 3 Sätzen		Die übrigen Gattungen. Z. B. Gesellschaftsregel	
Erdebeschreibung						Einleitung, Erklärung der Landkarten – die 4 Weltth.		Europen	Deutschland
Vaterlandsgeschichte						I Ordnung	II Ord-nung	III Ordnung	
Landwirtsch.								Das Allgemeine, das Besondere.	

2 Die VI Tabelle zeigt die Fortschreitung der Landstadtschulen zu zwo Klassen. Die übrigen Schulen haben ihre eignen Tabellen.

	I Klasse		II Klasse	
	Erste Abtheilung Vormittags.	Zweite Abtheilung Nachmittags.	Erste Abtheilung Vormittags.	Zweite Abtheilung Nachmittags.
Alter der Schüler	5 6	7 8	9 10	11 12 13
Lehrgegenstände.				
Glaubenslehre: Katechismus	Gebete, kleiner Katechismus.	Grosser 1. 2.	Katechis- 3. 4.	mus 5. Hauptstück
Glaubenslehre: Biblische Geschichte.	Anfänge vom alten Bunde	Anfänge vom neuen Bunde	Alter Bund	neuer Bund
Glaubenslehre: Sittenleh.				Sittenlehre
Deutsche Sprache	Buchstaben, Buchstabirenlesen.	Fertig, — Sprach lesen.	Leh re	Briefschreiben
Schönschr.	Buchstaben	Zum Lesen, fer	tig lesen	
Rechnen	Zahlenkenntniß	4 Rechnungsarten	Mit 3 Sätzen, übrige Gattungen	Ausziehung der Quadratwurzel
Mathematik				Flächenmessen
Naturgesch.		Einlei	tung, Thierreich,	Mineral und Pflanzenreich
Naturlehre			Einleitung, vom Feuer, der Sonne	Luft, Erde, Wasser,
Erdebeschreibung		Einleitung	4 Welttheile Portugal, Spanien, Italien, Frankreich,	Brittanien, Rußland, Deutschland. Schweden, Europäische, Dännemark, Türkei,
Vaterlandsgeschichte			I Ordnung Die Land	II Ord. III Ordnung karte von Fuld.
Landwirtsch.				Das Allgemeine, das Besondere.

3 Diese Tabellen geben den Lehrern Anleitung, wie die Kinder von einem Lehrgegenstande zum andern, von einer Abtheilung und Klasse zur andern zu bringen sind, und was sie nach den Tabellen 1. 2. 3. 4jährlich lernen sollen. Kinder, die nicht alle Jahre mit fortkommen, sind als Ausnahmen anzusehen, und zurücke zu lassen, bis sie zum Aufsteigen fähig sind: jene aber, die über ihre Jahre fähig sind, läßt man auch über ihre Jahre vorausgehen. Lehrer, welche die Lehrgegenstände, so wie sie in die Jahre eingetheilet sind, dem größten Haufen ihrer Schüler nicht jederzeit beibringen, und sie jährlich nicht stuffenweise von einer Abtheilung oder Klasse zur andern gehörig fortführen können, machen den Beweis, daß die Schuld an ihnen liegt, und daß sie ebendeswegen als untauglich von den Schulen abzusondern, und zu verwerfen sind.

§ 18.

Von den Wiederholungsstunden.

Meistentheils sehnen sich die Kinder die ganze Schulzeit hindurch nach ihrer Befreiung, und sobald sie entlassen sind, legen sie alles auf Seite, vernachlässigen, und scheinen auf gewisse Art zu verabscheuen, was sie haben lernen müssen. Daher kömmt es, daß besonders die Jünglinge sich Ausschweifungen erlauben, und in kurzer Zeit in eine Unwissenheit des Gelernten und Ungeschicklichkeit zurücke fallen, daß man glauben

sollte sie hätten keine Erziehung gehabt. Diese rohe Lebensart dauert, bis endlich die Vernunft das Uebergewicht erhält. Nun bedauern sie zwar diese Thorheit; aber häusliche Sorgen und Angelegenheiten, die nun auftreten, verdrängen sogar den Gedanken zu wissenschaftlichen Beschäftigungen: so bleiben sie ihre ganze Lebenszeit zu Dingen untauglich, wozu sie im vierzehnten Jahre schon fähig waren.

§ 19.

Verordnung

Es wird daher befohlen, daß die Jugend männlichen Geschlechtes vom 14. bis an das 20. Jahr ihres Alters auf allen Pfarreien, besonders die Lehrjungen und inheimischen Handwerksbursche in den Landstädten alle Sonntage sogleich nach der Christenlehre in der gewöhnlichen Schule zusammenkommen, und sich vom Lehrer anderthalbestundenlange unterrichten lassen, wo sie das Schönschreiben, Briefeschreiben, Rechnen, Geschichten und Landwirtschaft üben, auffrischen, im Gedächtnisse erhalten, zur Fertigkeit und Vollkommenheit bringen.

§ 20.

Von der Tonkunst.

Die Tonkunst ist ein Theil des Unterrichtes, den man von den Schullehrern fodert. Aber ihre Unwissenheit in derselben und das Vorurtheil, daß sie mehr zum Bösen als Guten reize, oder vielmehr der Mißbrauch,

brauch, den man mit ihr macht, haben sie besonders auf dem Lande zu weit heruntersinken lassen. Es ist zwar hie die Absicht nicht ihr eine Lobrede zu halten: genug, man bedient sich ihrer bei verschiednen Vorfällen; sie wird bei unseren gottesdienstlichen Verrichtungen ein Beförderungsmittel der Erbauung, und bewirket die Entzückungen der Andacht, wenn sie in wolklingenden und sanftfließenden Tönen unser Herz schmelzet. In diesem letzten Betrachte verdient sie gewiß unsere ganze Hochachtung, und wird ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für alle, die an den geistlichen Gesängen Antheil nehmen wollen. Wenigstens das sogenannte Musikgehör, die Richtung der Singwerkzeuge, und der von daher abhangende willkürliche Gebrauch der Stimme sind jedem Singer unentbehrlich; und die eigentliche Tonkunst bringt manchen in der Welt unter, und verschafft ihm Unterhaltung.

§ 21.

Verordnungen.

1 Jeder Lehrer, der zugleich die Kirchenmusik zu besorgen hat, soll sich fleißig in der Tonkunst üben, daß er im Stande sei, wenigstens das Orgelschlagen, Geigen und Singen wieder zu lehren.

2 Von Kandidaten fodert man dieses, ehe sie sich um eine Schulbedienung melden. Man wird bei ihrer Annahme (§ 8, 4.) besonders daraufsehen, ob sie die hinlängliche Fertigkeit haben.

3 Jeder Lehrer, wenigstens bei Pfarreien und Filialen soll alle Wochen einigemal

mal doch außer der gewöhnlichen Schulzeit sämtliche Kinder im Singen unterrichten, und soweit bringen, daß sie die Lieder im Gesangbuche absingen können. Die Uebung geschieht alsdenn sowol außer dem Gottesdienste, als wärend der heiligen Messe einigemal die Woche hindurch in der Kirche selbst. Auch soll der Lehrer allen, die Anlage, Kopf und Lust zur Tonkunst haben, Unterricht geben im Orgelschlagen, Singen, Geigen und Blasinstrumenten. ——

4 Dieser Unterricht soll, in so weit er die Vorbereitung zur Kirchenmusik betrifft, unentgeltlich sein.

§ 22.

Von der christlichen Lehre.

In der allgemeinen Instruktion an die Lehrer der niedern Schulen vom 3. Jänner 1775. ist § III verordnet worden, daß an Sonn und Feiertagen frühe von halb 8 bis 8 Uhr den Schülern der Residenzstadt in ihren gewöhnlichen Versammlungsörtern das Evangelium eines jeden Sonn und Festtages ganz kurz und nach ihrer Fassungskraft von zwen Geistlichen erkläret, und Nachmittags um 1 Uhr die christliche Lehre an eben diesen Orten gehalten werde. Diese Absönderung hat zur Absicht, daß die Schüler nur mit dem bekannt gemacht werden, was sie angeht, was ihnen zu wissen nöthig ist, und den Kreis ihrer Begriffe nicht übersteigt: der Pfarrer hingegen kann auch seinen Vortrag ganz für die Erwachsenen einrichten. Der Erfolg entspricht ganz dieser Absicht, und der Nutzen ist viel zu beträchtlich,

lich, daß man ihn nicht über das Ganze verbreiten sollte. Wegen der christlichen Lehre wird daher festgesetzet.

§ 23.

Verordnung

Alle Lehrer sowol bei Pfarreien als Filial und Nebenschulen, sollen wärend dem der Pfarrer sich mit den Erwachsenen in der Kirche beschäftigt, die Glaubenslehren, besonders was sie die Woche hindurch abgehandelt haben, in den Schulen vornehmen. Daß aber dieser Unterricht auch gründlich gegeben werde, werden die Pfarrer befolgen, was unten von der Schulbesuchung gesagt wird.

§ 24.

VI. Von den Hindernissen.

Männer, die sich das Amt des Jugendunterrichtes vom State auflegen lassen, wagen sich in ein weites Feld, in ein Feld, welches ganz mit Stein und Kies übersäet ist. Bei jedem Schritte finden sie neue Hindernisse, sie erschrecken, lassen den Mut sinken, und wenn sie auch dasselbe durchlaufen, so durchlaufen sie es zu flüchtig, und lassen ihre Zöglinge weit hinter sich, oder wenn sie es auch unternehmen, die Hindernisse auf Seite zu schaffen; so werden sie endlich zu müde, und bleiben vor Mattigkeit mitten auf dem Wege zurücke. Wird man sich wundern, wenn die Jugend nichts dabei gewinnet, wenn sie mit der alten

alten Unwissenheit, oder nur mit ganz wenigen und seichten Kenntnissen zurücke kömmt? Der Stat, die gesetzgebende Macht muß diese Hindernisse aus dem Wege räumen, daß Lehrer und Lehrlinge ihre Laufbahne bis zum bestimmten Ziele ohne Schwierigkeit fortsetzen, und die Früchten erhalten können, die man von der unternommenen Schulverbesserung zu erwarten das Recht hat. Solche Hindernisse finden sich in und außer den Schulen, bald auf Seite der Lehrer, bald auf Seite der Kinder, der Eltern, der Gemeinden u. d. g. Es fehlt an Beistand, Ansehen, Besoldung, Schulhäusern, Aufsicht und Ermunterung.

§ 25.

A. Vom Beistande.

Mit der beßten Lehrgabe wird der Lehrer wenig ausrichten, und an Vollkommenheit darf er gar nicht denken, wenn er die bestimmte Schulzeit nicht ganz zum Lehren verwenden kann. Die Kinder erscheinen zu späte in der Schule, und bleiben zu bald aus. Erscheinen sie auch, so ist es zu unordentlich. Andere als Lehrgeschäfte rufen die Lehrer aus dem Unterrichte, oder unterbrechen doch demselben. Sie haben obrigkeitlichen Beistand nöthig.

§ 26.

Verordnungen
wegen dem Ausbleiben der Kinder.

1 Die Schulmässigkeit der Kinder, zu welchen Jahren sie in den Schulen erscheinen müssen, ist oben § 12. schon bestimmt.

2.

[illegible]

§ 13.

Verordnung

[illegible]

§ 14.

VI. Von den [illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 15.

[illegible]

[illegible]

§ 16.

Verordnungen

wegen dem Verschleimen der Kinder.

[illegible]

2 Wegen dem Nichterscheinen der Kinder zur Schulzeit ist schon (Verordnung vom 21. Dezember 1776. § 4.) verfüget worden, daß von einem Stadtkinde 6 Kreuzer, und von einem Landkinde 3 Kreuzer bei jeder versäumten Schulzeit sowol Vor als Nachmittags, wenn sich das Kind, oder die Eltern es nicht entschuldigen, oder der Lehrer die Entschuldigung ungegründet und unzulänglich findet, sollen bezahlt werden. Dieses wird hiemit bestätiget.

3 In der nämlichen Verordnung ist befohlen, daß die Lehrer alle Wochen ein Verzeichniß der ausgebliebenen Kinder an die Schuldeputirten geben sollen. Diese machen den Eltern oder Pflegern bekannt, wie viel Strafe si· schuldig sind, und daß man sie ihnen ins Haus zu bringen habe. Sollte die Strafe nicht entrichtet werden; so geben sie dem Amte bei jedem Vierteljahre ein Verzeichniß, welches die Schuldigen durch sein Ansehen und seine Gewalt zur Bezahlung zu bringen hat.

4 Diese Strafgelder werden zu Büchern, Papier —— für arme Schüler verwendet.

5 Da aber dieses Mittel allein nicht hinlänglich ist, alle schulmässige Kinder in die Schulen zu bringen, weil eines Theils die Lehrer kein ordentliches und richtiges Verzeichniß haben, und andern Theils die Beamten nicht helfen; so wird verordnet, daß die Lehrer sämtliche schulmässige Kinder in eine Tabelle bringen, das Muster davon ist am Ende Nro VII beigelegt. 1. Sind die Namen der Kinder anzusetzen. 2. Die Namen der Väter. 3. Die Namen des Nebenortes oder Hofes, wovon das Kind gebürtig ist. 4. Die sämtlichen Lehrgegenstände. Bei jedem Fache, wo sich das Kind dermal beschäftigt, wird dessen Beschaffenheit in diesem Stücke mit einem von diesen Buchstaben g. m. s. das ist, gut, mittelmässig, schlecht, angesetzt. 5. Die Fähigkeit des Kindes. 6. Die Anwendung der Fähigkeit. 7. Das Alter des Kindes, daß man seine Schulmässigkeit mit den Lehrgegenständen und Fähigkeit vergleichen, und den Fortgang abnehmen könne. 8. Die versäumten Schulzeiten, und was sie an Strafen betragen. 9. Anmerkungen: allgemeine, wo in kurzen Sätzen soll angemerket werden, was besonders bei der Schule zu erinnern ist, z. B. ob die bei der letzten Visitation gemachte Anordnung befolgt, die Schulgebäude in Stand gesetzet, die nöthigen Geräthschaften angeschaffet, die Strafgelder erleget sind — von wem die Hindernisse abhangen — und wo es sonst fehle. Besondere Anmerkungen bei jedem Kinde, ob ihm Papier, Bücher, und welche fehlen, ob sie aus Armut nicht kön-

können, oder aus Vorurtheil, oder Bosheit nicht wollen angeschaffet werden, ob und in welche Pfarrei das Kind sei verdinget worden. —— Sind aber besondere und weitläufigere Anmerkungen oder Anzeigen zu machen, so sollen sie auf einem besondern Bogen beigelegt werden.

6 Daß dieses Verzeichniß ordentlich eingerichtet werde, sollen die Pfarrer den Lehrern von allen Kindern, die 5, 6 Jahre alt, oder nahe daran sind, bis zum 14. Jahre einen Auszug aus den Tauf Sterbe und Selenstandes Büchern, und so in der Folge alle halbe Jahre geben.

7 Von diesen Tabellen soll jeder Lehrer alle halbe Jahre nämlich gegen die Mitte des Aprils, und des Oktobers jedesmal 2 Stücke an den Direktor nach Fuld schicken. Die Filial und Nebenschullehrer geben sie versiegelt dem Pfarreilehrer, dieser nebst den Seinigen dem Amtsboten. Der Direktor legt sie alsdenn nebst seinen Anmerkungen und Erinnerungen bei der Hochfürstlichen Schulkommission vor, daß man das ganze von jeder Schul übersehen, und besonders wegen dem Ausbleiben der Kinder, die bei jeder Schulzeit anzumerken sind, Hilfe verschaffen könne.

8 Wenn die Beamten nach eingeschickten Tabellen die Schulstrafgelder aus ihrer Schuld noch nicht heraus getrieben haben, so wird die Hochfürstliche geistliche Regierung deswegen das Nöthige verfügen.

9 Die Lehrer, die sich bei Verfertigung dieser Tabellen nicht richtig und treu befinden lassen, werden nach der ersten Ermahnung bei dem zweiten Falle ihrer Dienste unnachsichtlich entlassen.

Die Verfertigung dieser Tabelle zu erleichtern, und sie gleichförmig zu machen, sind sie mit Linien und Titeln abgedruckt Buchweise in der hiesigen Buchhandlung zu haben.

§ 27.

Verordnungen
wegen Unterbrechung der Schule.

1 Wärend der Schulzeit und eine Stunde vor derselben sollen die Pfarrer die Lehrer nicht zu den Kranken mitnehmen. In Ermanglung eines Mannes kann ihn zwar in dem Pfarrorte ein erwachsener Schulknabe bis an das Krankenhaus und zurücke begleiten; geht es aber außer diesem Orte; so müssen ihn jene wieder zurücke bringen, die ihn abholen.

2 Gewöhnlich hat die Beicht und Kommunizirschule schier die ganze Fastenzeit hinweggenommen, wo unterdessen alle andre Gegenstände auf Seite gesetzet wurden. In Zu-

Zukunft sollen die Kinder, wie ohnehin schon
befohlen ist, alle Vierteljahre, nämlich den
Quartempermittwochen, Freitag oder Sams-
tag Beichten; desgleichen soll die Kommu-
nionlehre, und Vorbereitung dazu nicht ver-
schoben werden, bis die Kinder das erstemal
zur Kommunion gehen, sondern schon bei
den Kleinern in der Ordnung des Katechis-
mus vorgenommen werden. Auf diese Art
werden jedesmal nur einige Tage zur Vor-
übung hinlänglich sein.

3 An den ehemaligen nun verlegten Fest-
tagen soll Schule gehalten werden.

4 Wenn den Lehrer eine Krankheit
überfällt, wo man vorsehen kann, daß er
länger als eine Woche außer Stand gesetzet
sei, seinem Lehramte gehörig vorzustehen;
soll es der Pfarrer an die Hochfürstl. geistl. Re-
gierung und die Hochfürstl. Schulkommisson
berichten, daß ein Kandidat zur Aushilfe
dahin geschickt werde.

5 Wird der Lehrer in Geschäfte ver-
wickelt, z. B. eine Reise vorzunehmen — —
wo er mehrere Tage von der Schule abwe-
send sein muß; soll er es in der nämlichen
Absicht bei der bischöflichen geistl. Regierung
zuvor selbst anzeigen.

6 Geht der Lehrer mit Tode ab, oder
geschieht sonst eine Veränderung, die den
Fortgang des Unterrichtes hemmet, oder
ganz

ganz unterbricht; so soll es der Pfarrer so-
gleich an die geistliche Regierung und Schul-
kommission zugleich berichten.

§ 28.

B. Von dem Ansehen.

Oeffentliche Schullehrer, dürfen sich weder Rech-
nung auf ruhige und bequemliche Tage machen, noch
weniger haben sie Aussicht zu Belohnungen, die sich
bei anderen Ständen zeigen: ihr gewissester Lohn ist
jederzeit Undank. Ueber dieses leben sie im Stande der
Unbeträchtlichkeit wie der geringste Bürger, in dem
Stande der allgemeinen Verachtung, wie aus Vor-
urtheil Gerichtsdiener, die man als nothwendige Uebel
ansieht. Der Vornehmere glaubt sich zu erniedrigen,
wenn er freundschaftlich mit ihnen umgeht; der Bauer,
der sie hie und da dinget, und auch nach Gefallen wie-
der abschaffet, begegnet ihnen weit geringschätziger
als dem Schüler, seinem Kinde. Wo diese Uebel ge-
mein sind, wo man ihnen die ihrem Amte gemässe
Achtung entziehen darf, wozu sie die göttlichen und
weltlichen Gesetze berechtigen, wo man alle ihre Feh-
ler anstatt zu entschuldigen, aufdecket; da ist es wi-
dersprechend, an Schuleinrichtungen zu denken. Und
es giebt doch gleichwol Oerter, wo man die Schul-
lehrer so ansieht, ja, wo sie noch mehr dulten müssen.
Welcher Mann, der seine Sache versteht, und auch
sonst zu einem Schulamte Lust hat, wird sich so her-
abwürdigen wollen, eine solche Schulbedienung anzu-
nehmen? Nothwendigerweise mußte man den Auswurf
des Volkes zu Lehrern bekommen, der unfähig war,
sich auf irgend eine andere Art zu ernähren; den Aus-
wurf des ganzen Landes, der niederträchtig genug ist,

sich

sich ohne Bedenken auch hinzuwerfen, und nicht einmal die Gabe hat, das Ansehen, in das man ihn setzet, zu behaupten.

§ 29.

Verordnungen

1 Keine Gemeinde kann in Zukunft eigenmächtig eine Schule errichten.

2 Keine Gemeinde, sei es auch unter welchem Vorwande es wolle, soll in Zukunft einen Lehrer annehmen, noch weniger abschaffen. Bei Empfang dieser Verordnung sollen alle Lehrer, die von der hochfürstlichen geistlichen Regierung keine Dekrete haben, sich bei dem Direktor stellen, und das weitere gewärtigen.

3 Der Rang oder die Ehrenstuffe, derer sich die Schullehrer bei öffentlichen Feierlichkeiten bedienen können, und sollen, ist in den Landstädten unmittelbar nach den Magistratspersonen, und auf dem Lande nach den Amtsschreibern.

4 Die Pfarrer sollen die Lehrer nicht zu niederträchtigen Diensten gebrauchen.

5 Die Lehrer sind nicht anzuhalten, den Meßwein von andern Orten abzuholen, dieses müssen die Kirchenvorsteher, Heiligenmeister, besorgen.

6 Auch sollen sie in dem Orte den Meßwein nicht aus dem Wirtshause, und wärend der Schulzeit nicht aus dem Pfarrhause ab-

holen, dieses kann ein erwachsener Schulknabe thun.

7 Weder sollen sich die Lehrer, sei es in ihren eignen, oder andern Pfarreien in Wirtshäusern sehen lassen, noch bei öffentlichen Zechen erscheinen, am allerwenigsten aber mit dem Hute unter dem Arme die Zeche ausbieten, oder ansagen, das Geld einsammeln, und die Danksagung abstatten.

8 Wo aber diese freie Zechen für die Tauf, Begräbniß und Kopulationsgebühren gelten, und die Lehrer als Kirchendiener sonst nichts bekommen, soll denselben abgegeben werden, was in der Verordnung 1779 in Ansehung der Kirchen Pfarr und Schulbeschreibung hiesiger Diözes bei jeder abgesönderter Schulbedienung dermal schon bestimmt ist, oder noch festgesetzet wird.

9 Es ist schon (Verordnung 1777) verboten, daß kein Lehrer bei öffentlichen Tänzen Musik machen soll, dieses wird hiemit bestätiget. Doch sind hievon die Kandidaten ausgenommen, die wirklich bei keiner Schule angestellt sind.

10 Alle, von denen man weiß, daß ihre mit den Gemeinden bis zur Gleichgültigkeit oder gar zur Verachtung gekommene Bekanntschaft dem Ansehen, und folglich dem Lehramte schädlich ist, sollen an andere Plätze gesetzet werden.

11 Keiner soll in Zukunft ohne wichtige und dringende Ursache an dem Orte, wo er geboren ist, oder seine Anverwandten hat, als Lehrer angestellt werden. Jene, die sich wirklich an solchen Orten befinden, sollen versetzet werden.

12 Alle sollen sich besser als der gemeine Landmann, und zwar gleichförmig in braunem oder grauen Tuche, schwarzen Beinkleidern und Strümpfen kleiden.

13 Verschiednen Unanständigkeiten zuvorzukommen, wird verordnet, daß kein Lehrer sich ohne von der hochfürstlichen geistl. Regierung erhaltenen Erlaubniß verheirathen soll.

§ 30.

C. Von der Besoldung.

Täglich unter einem Haufen unerzogener Kinder mit Anstrengung der Sinne arbeiten, in einem steten Kampfe wider sich entgegenstellende Neigungen und Leidenschaften streiten, und bei häufigen Anlässen zur Ungeduld Gegenwart und Heiterkeit des Geistes blicken lassen, macht den Lehrer stumpf, und schier zu jedem andern ernsthaften Geschäfte unfähig. Er sehnet sich nach Ruhe, da er die Tageslast getragen hat. Wer wird sie ihm mißgönnen? Aber jetzt sieht er eine schmachtende Familie um sich her, die Brod fodert; er selbst kann seine geschwächten Kräfte nicht ersetzen. Dieses dringt in seine Sele, und durchfrißt sein mattes Herz. Seine Arbeit oder vielmehr seine Marter fängt aufs neue an, und weil er das, was zur Leibesnahrung und Nothdurft gehöret, sich in den Ne-

ben-

benstunden nicht verschaffen kann; verwendet er einen Theil der Schulzeit hiezu; hält sich an seinen Mitbürgern, die ihn für sein Verdienst darben lassen, schadlos, und macht das Schulgeschäft zu einer Nebensache. So betriegt der Lehrer den Vater, und der Vater seine Kinder. Dieser ist zwar sorgfältig genug, seinen Nachkommen Schätze zu sammeln, aber auch geizig genug, nichts auf die Bildung ihres Verstandes und Herzens zu verwenden. — Weit gefehlt, daß hiedurch das bleibende Glück der Kinder gegründet werde. Es wird zerstört, da sie weiter nichts lernen, als das väterliche Gut zu verzehren. Man hat schon alle Quellen geöffnet, aus denen man der Dürftigkeit der Lehrer etwas kann zufließen lassen, daß sie in den Stand gesetzet werden, ohne diese Hinderniß ihr Amt gehörig zu besorgen. Wo diese Quellen nicht ergiebig genug sind, bleibt die Ergänzung des Gehaltes allemal eine Schuldigkeit der Gemeinden.

§ 31.

Verordnungen

1 Die Schullehrerbesoldung ist sehr verschieden; es ist auch hie die Absicht nicht zu bestimmen, was jeder bedürfe, oder haben soll; nur der geringste Gehalt, unter welchem Ansatze keine Schulbedienung seyn soll, wird hie festgesetzet. Diesemnach sollen die

Lehrer in der Residenzstadt nicht unter		250 fl.
In den Landstädten	= = =	200 fl.
Auf den Landpfarreien	= =	150 fl.
Auf den eigentlichen Filialen	=	100 fl.
Auf den Nebenschulen	= =	75 fl.

an barem Gelde und Geldeswerte haben.

2 Wo an dieser Besoldung noch fehlt, werden die Pfarreien, Gemeinden und Ortschaften angehalten, sie zu ergänzen. Die Schulkommission untersucht, und bestimmt den Gehalt, und die geistliche Regierung bestätigt ihn durch Dekreten.

3 Die Lehrer werden in der Personalfreiheit bestätigt, und von allen gemeinen Abgaben befreiet.

4 Sie werden (Verordnung 1773) als Mitglieder der Gemeinden und Theilhaber der Gemeinheiten erklärt: in Ansehung dieser Gemeinheiten sind sie von allen Abgaben frei.

5 Ihr Vieh, so viel sie als Lehrer halten, soll unentgeltlich von den gemeinen Hirten, wo solche sind, gehütet werden.

6 Es wird hiemit bestätiget, daß (Verordnung 1775) anstatt jedes Leib Brodes, die der Lehrer zu fodern hat, 3 Köpfchen Korn sollen gegeben werden. Eben dieses ist auch von den sogenannten Läutleiben bei Begräbnissen, Taufen — zu verstehen.

7 Wo diese Köpfchen Korn auf den geschlossenen Gütern oder Höfen haften, müssen sie gegeben werden, obgleich die Baustätte eingehet.

8 Bauet jemand neu an, so muß er dem Lehrer auch das Uebliche geben, ob er gleich kein Nachbarrecht hat. Eben dieses ist auch von

von den herrschaftlichen und andern Hofbauern zu verstehen, die nicht zu den Gemeinden gehören.

9 Wo keine Freischulen sind, oder sonst keine erhebliche Ursache entgegen steht, soll das Schulgeld vom Kinde nicht unter 30 Kreuzer, nämlich 20 für den Winter, und 10 für den Sommer sein.

10 Bei einigen Schulen war eingeführt, daß der Pfarrlehrer den vierten Theil des Schulgeldes von den Nebenschullehrern als eine Entschädigung für das Ganze bekam: dieses höret auf, sobald beide Lehrer verordnungsmässig besoldet sind.

11 Jedes Ort, wo eine Schule ist, oder sämtliche, die zu dieser Schule gehören, sind verbunden, die Schulstuben zu heizen; dafür sollen sie jährlich 2 Klaftern Büchenholz, oder verhältnißmässig so viel anderes nach der Länge und dem Masse der eingeführten fürstlichen Holzbestallung unentgeltlich anschaffen. Hievon sind jene ausgenommen, wo dieses Holz entweder von Sr. Hochfürst. Gnaden frei gegeben, oder schon Holzgeld für die Schule bezahlt wird.

12 Die Hüttner und Beisassen sollen diese 2 Klaftern frei machen, und die Bauern und Fahrende frei führen, und dem Lehrer vor der Thüre dem Klafter nach zuzählen.

Hie-

Hievon sind die Städte nach ihrer besondern Verfassung ausgenommen.

13 Die Unterthanen sind nicht weniger schuldig, die Hilfsmittel zum Unterrichte anzuschaffen, die § 10, 5 angesetzet sind, als Naturalienkabinette, die wenigstens die Naturgaben des Fuldischen Landes enthalten, Globus, Landkarten, mathematische Instrumente, Modelle, 2 Tafeln, worauf die Buchstaben, Buchstabir und Leseregeln gemalt sind, wenigstens Eine schwarze Tafel, an welcher vorgeschrieben, und gerechnet wird, die heilige Schrift nach der hiesigen neuen Uebersetzung u. d. g.

14 Die Lehrer sollen diese Stücke in gutem Stande erhalten, und bei der jährlichen Visitation nach einem Verzeichnisse vorlegen.

15 Jeder Pfarrschullehrer bekömmt (Verordnung vom 20. Jänner 1781) zu seinem Aufzuge zwen Wägen, und 6 Träger zu zerbrechlichen Sachen oder 20 fl. Jeder Filial und Nebenschullehrer 1 Wagen und 3 Träger, oder 10 fl. Jedoch ist die Wahl, die Fuhren zu thun, oder das Geld zu bezahlen, den Unterthanen überlassen. In wieweit sich aber diese Schuldigkeit erstrecke, wenn ein Lehrer zu seiner Bestrafung von einem bessern auf einen geringern Dienst übersetzet wird, soll bei jedem Vorfalle von der hochfürstl. geistl. Regierung bestimmt werden.

§ 32.

§ 32.

D. Von den Schulhäusern.

Die Schulgebäude sind zu einem doppelten Endzwecke bestimmt. Die Jugend soll in denselben zu dem Dienste des States zubereitet werden, und dem Lehrer sollen sie zur Wohnung dienen. Ist nicht für beide Stücke zugleich gesorget; so treten hundert Hindernissen in den Weg. Wirklich finden sich diese sehr häufig. Die Nebenschulen, welche die Beschaffenheit des Landes, die Lage, die Entfernung von der Pfarrei gleichwol nothwendig machen, haben zum Theile gar keine ständige Schulhäuser; man führt die Kinder wochenweise von einem zum andern Hause. Bei den Pfarreien stecken sie zum Theile in finstern Winkeln, gleichen Gefängnissen, Wohnungen der Dürftigkeit, und Freistätten der Bettelei: zum Theile sind sie nicht gut eingerichtet, und es fehlt an den nöthigen Gerätschaften. Hie ist die Schulstube zu klein, und fasset die Kinder nicht, oder wird vom Hausgeräthe des Lehrers, der sie zugleich zur Wohnstube macht, versperret; dort unterbrechen die häuslichen Geschäfte der Frau, der Kinder, der Dienstpersonen auch oft das Vieh, Hunde und Katzen den Unterricht, oder ziehen wenigstens die Aufmerksamkeit der Schüler an sich. Bald fehlet es an einem Stalle, wo der Lehrer etliche Stücke Vieh unterhalten, bald an einer Scheuer, wo er Stroh und Futter verwahren, bald an einem Keller, wo er sein Gemüß und andere Nothwendigkeiten unterbringen könne. — Alle diese Unbequemlichkeiten haben meistentheils einen unmittelbaren Einfluß auf das Verderbniß des Unterrichtes, und werden ein Gegenstand der Schulverbesserung.

§ 33.

Davon sind die Schüler nach ihrer besondern Verfassung ausgenommen.

13. [illegible] Naturalienkabinett, [illegible] Naturalien [illegible] Globus, Landkarten, [illegible] Instrumente, [illegible] die Buchhalter, [illegible]

14. Die Lehrer sollen dieß [illegible] in gutem Stande erhalten, und bei der jährlichen Visitation nach einem Verzeichniß [illegible].

15. Jeder [illegible] (Verordnung vom 20. Jänner 1781) [illegible]

§. 32.

D. Von den Censuren.

[illegible]

§ 33.

Verordnungen.

1 Wo eine Schule ist, soll auch ein Schulhaus sein.

2 Bei jedem Schulhause sollen wenig- stens eine abgesönderte Schulstube, eine Stu- be zur Wohnung des Lehrers, eine Kam- mer für die Kinder, Küche, Keller, Stall für einige Stücke Vieh, nöthiges Behältniß für Futter und Stroh, und ein Abtritt mit einer Thüre in oder an dem Hause sein.

3 So viel Lehrer bei einer Schule sind, so viel abgesönderte Schulstuben sollen auch sein.

4 Die Schulstuben sollen unbewohnt, von Bettern, Webstühlen, Hobelbänken und anderm Hausgeräthe frei, hingegen mit Bänken die zugleich zum Schreiben eingerich- tet sind, mit einem etwas erhöheten Tische für den Lehrer, daß er die Kinder in der ganzen Schule übersehen könne, mit den nö- thigen Tafeln, einem zu verschließenden Schranke zu den Schulbüchern und andern Schulerfordernissen versehen sein.

5 Die Schul und Wohnstube, obschon sie ein Ofen zugleich heizet, sollen keine ge- meinschaftliche Thüre, sondern jede ihre be- sondere haben, daß weder die Schüler durch

das

das Wohnzimmer, noch der Lehrer oder die Seinigen durch die Schulstube gehen dürfen.

6 An den Orten, wo befohlen worden ist, eine eigne Schule zu errichten, sollen auch noch dieses Jahr die Schulgebäude aufgefüh- ret werden. Doch soll zuvor ein Bauriß der hochfürstl. geistl. Regierung vorgeleget wer- den.

7 Desgleichen sollen die Absonderungen, Erweiterungen, bessere Einrichtung der Schul- stuben, und Anschaffung der nöthigen Be- quemlichkeiten noch dieses Jahr vorgenom- men werden. Wo aber wegen Abgange des Platzes diese Abänderungen nicht können vor- genommen werden, sind ganz neue Gebäu- de, doch jedesmal nach dem bei der geistl. Re- gierung vorgelegten Risse aufzuführen.

8 Jedes Ort, wo eine Schule errichtet ist, oder noch errichtet wird, oder sämtliche Oerter, die zu einer und ebenderselben Schu- le gehören, müssen für die Aufbauung und Unterhaltung dieser Schulgebäude, und was dazu erfodert wird, sorgen. Die Verbin- dung hingegen, daß die Filiale und Neben- ortschaften dennoch zum Bauen und Unter- halten der Pfarr oder Hauptschule müssen beitragen, ob sie gleich keine Kinder dahin schicken, höret gänzlich auf.

9 An jenen Orten, wo sonst keine Schul- häuser waren nun aber auf höchsten Befehl

müs-

gut Schulmeister, nach der Ordnung oder der Gemeinde durch die Schulmeister [illegible].

6 Mit den Orten, wo es schon möglich ist, eine eigene Schule zu errichten, sollen auch noch längere Zeit die Schulmeister [illegible] werden. Doch soll immer ein [illegible] gesondert [illegible] vorgelegt werden.

7 Gemeinschaftlich sollen die Schulversammlungen, [illegible] Einrichtung der Schulhäuser, und Anschaffung der nöthigen Bedürfnisse nach diesem Jahr vorgenommen werden. Wo aber wegen Mangels des [illegible] diese [illegible] nicht sogleich vorgenommen werden, sind ganz neue Gebäude, [illegible] vergrößert, [illegible] Hülfe [illegible].

8 Jeder Ort, wo eine Schule errichtet ist, oder noch errichtet wird, oder [illegible], der zu einer und ebendenselben Schule gehören, müssen für die Aufbauung und Unterhaltung dieser Schulgebäude, und was dazu erfordert wird, sorgen. Die [illegible] daß die Zufuhr und [illegible] und Hand- und [illegible] der [illegible] oder Hauptschule [illegible], ob sie gleich keine Kinder haben [illegible] auf.

9 In denen Orten, wo [illegible] Schule [illegible] aber auf höchsten Befehl [illegible]

§ 53.

Verordnungen.

1 Wo eine Schule ist, soll auch ein Schulhaus seyn.

2 Bei jedem Schulhaus sollen wenigstens eine geräumige Schulstube, [illegible] zur Wohnung des Lehrers, eine [illegible] für die [illegible], Küche, Keller, [illegible] für einige Stück Vieh, [illegible] für Futter und Stroh, und ein Garten bei dem Schulhause oder an dem Hause seyn.

3 So viel Lehrer bei einer Schule sind, so viel abgesonderte Schulstuben sollen auch seyn.

4 Die Schulstuben sollen, unbeschadet von Kirchen, Wirthshäusern, [illegible] und andern Gemeindhäusern [illegible] für den Lehrer, daß er die Kinder in der ganzen Schule übersehen könne, mit [illegible] Tafel, [illegible] zu [illegible] Schränke zu den Schulbüchern und andern Schulgeräthschaften versehen seyn.

5 Die Schul- und Schulhäuser, [illegible] für ein Ort [illegible] wird, sollen [illegible] Lehrer, [illegible] haben. [illegible] Schulhaus [illegible]

müssen erbauet werden, wollen seine hochfürstl. Gnaden das nöthige Bauholz, wenn die Dorfschaften kein eigentümliches haben, unentgeltlich hergeben.

§ 34.

E. Von der Aufsicht.

Manche Lehrer, müßte man es doch nicht sagen, viele Lehrer arbeiten wie liederliche Taglöhner, die wissen, daß ihr Herr entfernt ist, oder ihre Arbeit vielleicht gar niemal untersuchen wird. Sie sind nicht von ihren Pflichten durchdrungen, lassen von ihrem Eifer nach, und sinken endlich in den trägesten Schlaf, wenn sie nicht durch Aufsicht, durch beständige und genaueste Aufsicht in Thätigkeit erhalten werden. Zu diesem Ende wendet man verschiedene Mittel an. Es sind die Schulbesuche der Pfarrer: diese wissen ohne Erinnerung, daß das Unterrichten einen Theil ihrer Pflichten ausmacht, und wo man es bei Schulen öffentlichen Lehrern überläßt, sie wenigstens aufsehen müssen, daß es ordentlich und vorschriftmässig geschehe. Es sind die Besuche der Schuldeputirten, wo sie nachsehen, ob die Schule zur gehörigen Zeit angefangen, ununterbrochen fortgesetzet, und nicht zu bald geendiget werde. Es ist die allgemeine Schulvisitation, die der Direktor jährlich vornimmt, die Geschicklichkeit, Folgsamkeit, Arbeitsamkeit der Lehrer kennen zu lernen, zu erfahren, was sie gethan haben, wie die Jugend mit ihnen versorgt ist, ob das Lob oder der Tadel, den man von ihnen hört, gegründet ist. — Es sind die öffentlichen Prüfungen, die bei der Visitation vorgenommen werden, wo man sowol die Obrigkeit, welcher die Sorge für die Erzieh-

ung

ung anvertrauet ist, als auch die Einwohner jedes Ortes und vorzüglich die Eltern der Kinder wahrnehmen läßt, ob die Schüler in ihren Kenntnissen zugenommen, und wie viel sie in einem Jahre oder von einem halben Jahre zum andern zugenommen haben.

§ 35.

Verordnungen wegen den Pfarrern.

1 Die Pfarrer sollen die Pfarrschule alle Wochen zweimal, die Filial und Nebenschule ihrer Pfarreien alle Monate einmal, die Kapläne aber die Schulen ihrer Filiale alle Woche einmal besuchen, die Schüler besonders über den Katechismus prüfen, und wo sie finden, daß der Lehrer nicht genug gethan hat, neue Erklärungen hinzusetzen. Man sehe zurücke auf den §.23.

2 Ueberhaupt sollen die Pfarrer fleißig bemerken, ob die Lehrer den Gesetzen dieser allgemeinen Schulordnung nachleben: finden sie Abweichungen von derselben, oder auch sonst Fehler, so sollen sie dieselben in dringenden Fällen der Schulkommission in so weit es in das Lehramt einschlägt, in wie weit es aber Personalfehler sind, der geistl. Regierung durch einen Bericht anzeigen; bei weniger wichtigen Ursachen verschieben sie die Anzeige bis zur Visitation.

§ 36.

§ 36.

Verordnungen
wegen den Schuldeputirten.

1 Die Pfarrer sollen (Verordnung vom 21 Dezember 1776) mit Zuziehung des Amtes Schuldeputirte, redliche Männer, die wegen ihrer guten Aufführung Ansehen bei den Gemeinden haben, und zwar in dem Pfarrorte zwen, auf einem eigentlichen Filiale zwen, und in jedem übrigen Dorfe, wo auch keine Nebenschule ist, Einen bestimmen, welche wenigstens einmal in der Woche die Schulen ihrer Gemeinden besuchen, und wahrnehmen, ob sie zur rechten Zeit angefangen, ununterbrochen fortgesetzet, und nicht zu frühe geendiget werden.

2 Ueberdieses sollen die Schuldeputirten die Schulstrafen § 26. Nro 3. und das Schulgeld für die Lehrer alle Vierteljahre erheben, und vors Amt bringen, wo es der Lehrer abholet, und demnächst bei der Schulvisitation in Gegenwart des Pfarrers und Beamten gehörig zu berechnen hat.

3 Für diese Bemühungen wird den Deputirten die Personalfreiheit im Botengehn, Tag und Nachtwachen zugestanden.

§ 37.

Verordnungen
wegen der Schulvisitation.

1 Der Direktor soll die Residenzstadtschulen oft, und sämtliche Landstädte und Pfarreischulen jährlich einmal, oder doch, wo er schon weiß, daß sie gut eingerichtet sind, wenigstens alle zwei Jahre einmal besuchen, sich um ihre Beschaffenheit genau erkundigen, und seine ganze Bemühung verwenden, daß er alle Fehler, auch jene, die man zu verstecken pflegt, entdecke, und verbessere.

2 Bei diesen Besuchen hat er öffentliche Prüfungen zu veranstalten. In der Hauptstadt sollen jährlich zwo sein, die erste zu Ende des Aprils, die andere zu Ende des Septembers, wo in Gegenwart der Mitglieder der Schulkommission, anderer obrigkeitlichen, hohen und niedern Standespersonen alle Gegenstände, die das halbe Jahr in der Unterweisung betrieben wurden, auf dem Rathhause zwen Tage lange vorgenommen werden. Die Lehrer prüfen ihre Schüler: doch ist jedem erlaubt, und man sieht es gerne, Fragen an sie zu thun, wenn sie nur nach ihren Lehrbüchern eingerichtet sind, und ihren Fassungs und Erfahrungskreis nicht überschreiten.

§. 36.

Verordnungen

wegen der Schulpatienten.

1 Es ist zwar schon (Vers. Ordnung vom 22 December 1777) mit Zustimmung des [illegible] Medicus [illegible], welche Kinder, die wegen einer ansteckenden Krankheit [illegible] bey den Schulen [illegible], [illegible] auf einem [illegible] nicht gehen, noch in [illegible] [illegible] werden [illegible] [illegible] der Schulen oder [illegible], ob sie nur [illegible] [illegible] nicht zu frühe gemeinet werden.

2 Unterdessen [illegible] die Schullehrer [illegible] der Schulordnung § 26. Note 3. [illegible] Schullehrer [illegible] [illegible] [illegible] ebendet, und [illegible] mit den Schülern [illegible] [illegible] [illegible] Fürsorge [illegible] gehörig zu verwahren hat.

3 Bey [illegible] [illegible] Schulen [illegible] [illegible] Weg und [illegible] [illegible].

3 Bei der Endprüfung, welche jederzeit der 29. oder 30. September gehalten wird, müssen (Verordnug vom 6. März 1779.) alle Kinder, die zu den Mittelschulen übergehen wollen, auch jene vom Lande, welche die Anfangsgründe zur lateinischen Sprache nicht in den Schulen der Residenzstadt § 3. Nro 4. und § 5. Nro 5.) erlernet haben, erscheinen, und sich öffentlich prüfen lassen. Hie geschieht die Annahme. Jene, die nicht erscheinen, oder nicht bestehen, bleiben ohne Hoffnung, dieses Jahr angenommen zu werden.

4 Die Einladungen zu diesen Prüfungen, und die vorkommenden Lehrgegenstände werden gedruckt, und sollen vom Direktor mit einer dem Schulwesen entsprechenden Abhandlung begleitet werden. Auch die Landstädt und andre Lehrer sollen die Gegenstände und Abhandlungen, die sie, wie hie und da gebräuchlich ist, drucken lassen, zuvor dem Direktor zur Einsicht und allenfalls nöthigen Verbesserung zuschicken.

5 Auf dem Lande, wo keine Rathhäuser sind, unternimt der Direktor die Prüfung in der Kirche. Die Pfarrer, die Beamten, wenigstens in der Pfarrei, wo sie wohnen, die Schuldeputirten, Schultheisen und andre Gemeindevorsteher sollen gegenwärtig sein, und von den Eltern wer will. Daß

Daß sich diese nothwendigen Personen, wie auch die sämtlichen Schulkinder nicht entziehen, oder entschuldigen können, soll der Direktor wenigstens den Tag zuvor seine Ankunft bekannt machen.

6 Der Lehrer bringt die Kinder nach den verschiedenen Abtheilungen in abgesönderte Haufen, wie sie nach Tabelle V und VI zum Unterrichte vortreten, und fortschreiten. Nach verrichtetem gewöhnlichen Schulgebete legt er die Tabelle VII vor, worauf die Namen der schulmässigen Kinder, die Lehrgegenstände nebst der Fähigkeit und Anwendung derselben, in den besonderen Anmerkungen aber jene vorzüglich verzeichnet sind, die diesesmal aus den Schulen können entlassen werden. Der Direktor läßt hierauf den Lehrer selbst einen Gegenstand nach dem andern in der Ordnung, wie sie §. 5, Nro 1 und 3 angesetzet sind, vornehmen, beobachtet seine Lehrart, und dasjenige, was er gelehrt hat; fraget und untersuchet selbst, ob die Schüler, absonderlich jene, die zu entlassen sind, hinlängliche Unterweisung und Fertigkeit haben, und wo die Fehler allenfalls stecken; hauptsächlich sieht er darauf, ob die Fehler verbessert sind, die das vorige Jahr angemerket, und zur Verbesserung empfohlen wurden u. d. g., entläßt die Fähigen, oder bestimmet, welche nach der Sommer

 oder

Zeit die [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

5. [illegible] [illegible] die [illegible], wie sie §. 5. Nro 1 [illegible], welche nach der [illegible]

3. Bey der [illegible], welche [illegible] [illegible] der 20. oder 10. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alle Kinder, die in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht in dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nro 4. und § 5 Nro 1 [illegible] [illegible] [illegible], und sich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden.

4. Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible].

5. Auf dem Lande, [illegible]

oder Winterschule zu entlassen sein, oder auch noch über die schulmässigen Jahre die Schulen besuchen sollen; nach ausgetheilten Preisen hält er eine Ermahnungsrede, und läßt sie nach verrichtetem Schulgebete auseinander gehen.

7 Erscheint aber der Direktor nicht, man sehe oben Nro 1, und es wären jedoch Kinder sowol wegen ihrem Alter als ihren Fähigkeiten zu entlassen; sollen sie die Pfarrer und Lehrer (man sehe §. 12, Nro 4) zwar von der Schule losgeben, doch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie bei der nächstfolgenden Prüfung erscheinen, sich prüfen lassen, und die vorschriftmässige Entlassung erwarten müssen.

8 Der Direktor ist nicht nur beordert nach den Schulen zu sehen, sondern auch bevollmächtiget, Verbesserungen zu machen, die Fehler, so viel in seinen Kräften steht, bei Seite zu schaffen: wozu ihm die Beamten den nöthigen Beistand zu leisten haben. Kann er aber selbst die Hindernisse nicht heben, z. B. der Lehrer wäre unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder abzusetzen, oder die Sache lasse verschiedene Folgen voraussehen; so macht er nebst seiner Meinung samt den Vorschlägen solche zu heben, Vorstellungen: da er ohnehin über die jährliche Visitation einen Bericht bei der geistlichen Regierung und der Schulkommission ablegen muß.

§ 38.

Von der Ermunterung u. Belohnung.

Der Eifer erkaltet, Gleichgiltigkeit tritt an seine Stelle, und diese artet zuletzt in Vernachlässigung der Pflichten aus, wenn man die Rechtschaffenheit der Lehrer sowol, als den Fleiß der Lehrlinge keiner Achtung würdiget, oder gar zu mißkennen scheint. Die Billigkeit erfodert allerdings, daß man beide in Thätigkeit erhalte, zu fernern Arbeiten aufmuntere, und nach Verdiensten belohne. Rechtschaffene Lehrer besonders jene, die ihre Pflichten nach dem ganzen Umfange ausüben, können dem zu Folge Rechnung darauf machen, daß man ihre Verdienste um das gemeine Beßte des Vaterlandes nicht nur mit lautem Beifalle beehren, sondern auch mit den einträglichsten Diensten belohnen, und überhaupt ihrem Schicksale die günstigste Wendung geben werde. Man kann hieraus sehr leicht folgern, daß im Gegentheile jene nachundnach herabsinken werden, die gegen alle Vorstellungen taub und gefühllos sind: ja sie werden sich nicht einmal beklagen dürfen; wenn sie sich endlich als unnütze oder gar schädliche Glieder vom Schulkörper abgesöndert sehen. Es ist doch immer besser, es schmachte Einer unter der Last seiner eignen Vergehungen, als daß man das Folgegeschlecht einer ganzen Pfarrei zu seinem Verderben und zur Schande unserer Zeiten in Dumm und Rohheit heranwachsen lasse. Zur Bildung der Lehrlinge tragen weislich ausgetheilte Belohnungen auch sehr viel bei. Strafen, sie mögen noch so nothwendig sein, sind doch ein Uebel, das, so lange es möglich, zu entfernen ist. Wenn man es daher durch Belohnungen dahin bringen kann, daß vieles, was zu bestrafen sein würde, wegfällt; so ist man verpflichtet, sich derselben zu bedienen. Aber nicht

über Unterschiede zu entscheiden ist, ohne auch noch über die [illegible] brauchen sollen; [illegible] hält er eine [illegible] verrichtet [illegible]

— Erfahrung über den [illegible] nicht, man sehe oben Nro 1., [illegible] [illegible] zu [illegible] ter und Lehrer (man sehe §. [illegible] Nro [illegible]) [illegible] der Schule [illegible]; doch hat der [illegible] folgenden [illegible] lassen, und der [illegible] erwarten müssen.

5. Der Director ist nicht nur [illegible] Schulen zu [illegible] [illegible] [illegible] Schulen [illegible]

bloß der Fleiß noch weniger die Naturgaben, sondern auch Tugend, Rechtschaffenheit und Gefälligkeit müssen belohnet werden.

§ 39.

Verordnungen.

1 Bei jeder Erledigung einer Schulbedienung auch außer diesen Fällen soll genau darauf gesehen werden, daß die verdientesten Lehrer zu besseren Stellen befördert werden.

2 Jedesmal nach geendigter Prüfung sowol in den Städten als auf dem Lande sollen Preise und Geschenke an jene Schüler ausgetheilet werden, die sich vor andern an Frömmigkeit, Feinheit der Sitten, Fleiß, Folgsamkeit und an Kenntnissen und Wissenschaft auszeichnen. Der Wert dieser Geschenke bleibt nach der Verschiedenheit der Schulen unbestimmt. Der hiesige Stadtrath giebt 28 Preise, die in Büchern, Landkarten u. d. g. bestehen. Dieses haben auch schon Landstädte, und verschiedne Gemeinden nachgeahmet.

3 Zur Beförderung dieser Absicht haben Se. hochfürstl. Gnaden einen jährlichen Preis von 2 Louisd'oren für jene Landschule ausgesetzet, die sich bei der Visitation und Prüfung die vollkommenste zeigt. Eine bekömmt der Lehrer, die andre die Schüler. Werden Höchstdieselben sehen, daß sich die Lehrer und Schüler dieser höchsten Gnade durch Nacheiferung würdig machen; so wollen Sie die Preise vervielfachen, und den Wert erhöhen.

Wir

Wir begnehmigen diese Uns von Unserer geistlichen Regierung und Schulkommission vorgelegte Schulordnung, und befehlen andurch auf das nachdrücklichste allen obrigkeitlichen Personen geistlichen und weltlichen Standes, denen Kraft ihres Amtes obliegt, für die Ausführung Unserer Landesverordnungen, ins besondere aber für die Erziehung der Jugend zu sorgen, hauptsächlich aber Unsern Pfarrern und Beamten selbige auf das genaueste zu beobachten, und ihre Untergebenen sowol durch Ermahnen, als durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. Sollte aber wieder Vermuten ein oder der andere in Leistung obrigkeitlicher Hilfe bei diesem gemeinnützigen Werke saumselig oder gar wiederspänstig erfunden werden; so wird Unsere nachgeordnete geistliche Regierung solches durch willkührige Strafe zu ahnden wissen. Daß aber sich Niemand mit Unwissen-

senheit in Rücksicht der Nichtbefolgung oder Uebertretung schützen könne, sollen einer jeden Pfarrei, jedem Amte, jeder Schule, jeder Gemeinde ein Stück des Abdruckes von dieser allgemeinen Schulordnung zugeschickt werden. Auch die erste Woche nach dem Empfange sollen sie die Beamten den Schultheisen, die Schultheisen aber ihren Gemeinden ablesen, und bekannt machen. Dieses nemliche ist alle Jahre in der Woche vor Allerheiligen zu wiederholen. Decretum Fuld den 2. April 1781.

Heinrich, B. u. F.

VII. Tabelle.

abelle.

das erste halbe Jahr 1781, unter dem Lehrer

zum §26, Nro 5.

Schönschreiben, Buchstaben	zum Lesen	fertig	Rechnen, 4 Rechnungsart.	mit 3 Sätzen	übrige Gattungen	Mathematik	Erdebeschreibung	Naturgeschichte	Naturlehre	Landwirtschaft	Fähigkeit	Anwendung derselben	Alter	Tage der Abwesenheit	Beträgt fl.	kr.	Allgemeine Anmerkungen. Das Schulstrafverzeichniß ist zwar das vorige Quartal beim Amte eingegeben; es ist aber nichts erfolget. Besondere Anmerkungen.
f.											g.	m.	6	18		54	
													6½				Ist noch nicht in die Schule gekommen.
	f.		g.								f.	f.	8	6		9	Hat kein Geschichtenbuch, der Vater will auch keines kaufen.
	g.			f.							g.	g.	10	21	1	3	
		g.			f.						f.	g.	12				Der Vater kauft kein Papier, will nicht haben, daß sie schreiben soll.
				g.							g.	m.	12½	9		21	Hat sich nach N. verdingt.

Verzeichniß der Schulkinder zu

Namen der Kinder	Namen des Vaters	Namen des Nebenorts	Katechismus, der Kleine	Katechismus, der Große	Sittenlehre	Geistliche Geschichte, des alten Bundes	Geistliche Geschichte, des neuen Bundes	Vaterlandsgeschichte	Deutsche Sprache, Buchstaben	Deutsche Sprache, Buchstabiren	Deutsche Sprache, lesen	Deutsche Sprache, Rechtschreibung	Deutsche Sprache, Sprachlehre	Deutsche Sprache, Briefe
I. Klasse 1. Abtheilung														
Stein, Johann Jörg.	Heinrich.		g.							m.				
Wald, Philipp.	Michel.													
2. Abtheilung. Gärtner, Franz.	Christoph.			f.		f.					m.			
II. Klasse 1. Abtheilung Kalb, Anton.	Johann.			g.		g.					g.	f.	f.	
2. Abtheilung Bergan, Agnes.	Paul.			m.	m.		m.					g.	g.	f.
Holzmacher, Peter.	Konrad.			g.	g.		g.					m.	m.	

Bayerische Staatsbibliothek München

chram
deret
hon 8
Breisacher Str

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Ordnung für die niedern Schulen des Bistums Fulda

Fulda 1781

Paed.th. 4222 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763666-1
VD18 14621630-001